Die kirchlich-politische Gesetzgebung von 1873 und 1874.

Herausgegeben und erläutert
von
einem Mitgliede des Hauses der Abgeordneten.

Berlin, 1874.
Verlag von Franz Vahlen.

Soeben ist in neuer Auflage erschienen:

Geschichte des deutschen Volkes

in kurzgefasster übersichtlicher Darstellung

von

Prof. Dr. David Müller.

(1. Aufl. 1864: 417 S. — 2. Aufl. 1867: 460 S. — 3. Aufl. 1871: 478 S. — 4. Aufl. 1872: 488 S.)

Fünfte verbesserte Auflage.

1874. — Preis: geheftet 1 Thlr. 12 Sgr. — Geb.: 1 Thlr. 20 Sgr. —

— „In dem engen Raum von wenig über 400 Seiten ist hier die 2000jährige Geschichte unseres Volkes umspannt. Das ist keine leichte Aufgabe, wenigstens dann nicht, wenn die Zusammendrängung weder auf Kosten der Vollständigkeit des Materials, noch auf Kosten des Stils geschehen soll. — Mit der Sicherheit des geübten Pädagogen hat der Verfasser seinen Stoff gesichtet und gruppirt; so daß alles Einzelne von großen Grundzügen beherrscht wird; und mit jenem plastischen Sinn, den der Geschichtsschreiber vom Künstler entleihen muß, hat er seiner gedrängten Erzählung Form und Gestalt, eine warme und belebende Seele gegeben. — Die haushälterische Ordnung schafft ihm an wichtigen Wendepunkten noch Platz zu detaillirten kulturhistorischen Bildern und zur Mittheilung von Proben aus der Entwickelung deutscher Sprache und Literatur. — Sehr entsprechend ist z. B. die Schilderung der deutschen Urzeit, des Ritterthums, des Volkslebens zur Zeit der Reformation, der Erhebung in den Freiheitskriegen 2c.

Das Buch ist so geschrieben, daß es die Fassungskraft der Jugend nicht übersteigt und doch auch von Männern mit Interesse gelesen wird. — Wir wüßten für dasselbe kaum eine Konkurrenz." — **Weser-Zeitung** Nr. 6588.

— — „Unstreitig höher steht „David Müller's Geschichte des deutschen Volkes", geradezu das beste moderne Lehrbuch der vaterländischen Geschichte, in erster Linie freilich ein Schulbuch, aber zugleich ein zuverlässiges und trotz seiner Gedrungenheit ansprechendes, ja liebenswürdiges Handbuch für jeden längst der Schule entwachsenen deutschen Leser." — **Im neuen Reich.** 1872. Nr. 51.

— — „Für die vaterländische Geschichte ist David Müller's „Geschichte des deutschen Volkes" ein prächtiges Buch, das wir nicht warm genug empfehlen können. Es giebt wenigstens keine populäre deutsche Geschichte, die auf so knapem Raume eine so reiche Menge namentlich auch culturhistorischen Details in so klarer und lichtvoller Gruppirung und so frischer Darstellung enthielte und dabei von so gesunden politischen Anschauungen über den Gang unserer nationalen Entwickelung durchdrungen wäre, wie dieses Buch." — **Gartenlaube.** 1872.

Die kirchlich-politische Gesetzgebung von 1873 und 1874.

Herausgegeben und erläutert

von

einem Mitgliede des Hauses der Abgeordneten.

Berlin, 1874.

Verlag von Franz Vahlen.

Vorbemerkung.

Die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 enthielt in ihren Artikeln 15 und 18 bisher folgende Bestimmungen:

„Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds."

„Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair findet diese Bestimmung keine Anwendung."

Da die von der Staatsregierung dem Landtage vorgelegten kirchen-politischen Gesetz-Entwürfe, insbesondere die über „die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen" und über „die kirchliche Disciplinar-Gewalt" mit diesen verfassungsmäßigen Vorschriften und der auf Grund derselben entwickelten Praxis in wesentlichen Punkten nicht in Einklang zu bringen waren, so wurde von der mit der Vorberathung der Gesetz-Entwürfe beauftragten Commission des Hauses der Abgeordneten eine Abänderung bez. Ergänzung der beiden Verfassungs-Artikel vorgeschlagen, welche in verfassungsmäßigem Wege die Zustimmung der beiden Häuser des Landtags und der Königlichen Staatsregierung erhielt. Das betreffende, unterm 5. April 1873 in der Gesetzsammlung publicirte Gesetz lautet wörtlich, wie folgt:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben.

An die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

Artikel 15.

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Artikel 18.

Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt fest.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. April 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. von Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kamecke. Gr. v. Königsmarck."

I.

Gesetz

über

die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

Vom 11. Mai 1873.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

Anmerkung.

a. Das ganze Gesetz bezieht sich nur auf die im Art. 15 der Verfassungsurkunde benannte evangelische und römisch-katholische Kirche.

b. Es werden in diesem Paragraphen drei Bedingungen für die Uebernahme eines geistlichen Amtes festgesetzt:
   1) Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche,
   2) wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 4—14),
   3) daß die Staatsregierung keinen in diesem Gesetze (§§ 15—24) begründeten Einspruch erhebt.

c. Wo in diesem Gesetze von Deutschen Einrichtungen die Rede, ist das Gebiet des heutigen Deutschen Reiches im politischen Sinne gemeint.

§. 2.

Die Vorschriften des §. 1 kommen zur Anwendung, gleichviel ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden oder nur eine Stellvertretung oder Hülfsleistung in demselben statthaben soll. Ist Gefahr im Verzuge, so kann eine Stellvertretung oder Hülfsleistung einstweilen und vorbehaltlich des Einspruchs der Staats-Regierung angeordnet werden.

§. 3.

Die Vorschriften des §. 1. kommen, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 26., auch zur Anwendung, wenn einem bereits im Amte (§. 2.) stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll.

Anm. Dem Erforderniß der wissenschaftlichen Vorbildung ist (§ 26) rückwirkende Kraft nicht beigelegt, so daß es auf Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes im geistlichen Amte angestellt sind oder die Fähigkeit zu einer solchen Anstellung erlangt haben, nicht angewendet werden darf. Die übrigen Vorschriften des Gesetzes sollen dagegen nicht allein bei der ersten Anstellung, sondern auch in den beiden Fällen zur Anwendung kommen, wenn einem bereits im Amte stehenden Geistlichen ein anderes Amt übertragen, oder seine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll.

II. Vorbildung zum geistlichen Amte.

§. 4.

Zur Bekleidung eines geistlichen Amts ist die Ablegung der Entlassungs-Prüfung auf einem deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staats-Universität, sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich.

Anm. Das Erforderniß
1) der Ablegung der Abiturienten-Prüfung auf einem Deutschen Gymnasium,
2) eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer Deutschen Staatsuniversität,
3) der Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung,

entspricht im Allgemeinen dem bisher in Preußen geltenden Rechtszustande. Während hieran von der evangelischen Geistlichkeit immer

festgehalten ist, hat man nach der Ansicht der Staatsregierung Seitens der katholischen Bischöfe durch Errichtung von Knaben-Convicten, Knaben-Seminaren und Clerical-Seminaren eine gesonderte Vorbildung der Geistlichen systematisch durchzuführen und dadurch die durch die Gymnasien und die katholisch-theologischen Fakultäten vermittelte Vorbildung zu verdrängen gesucht, hierdurch aber den hauptsächlichen Anlaß zur Einbringung dieses Gesetzes gegeben.

§. 5.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium, als das der Theologie, oder mit Rücksicht auf ein an einer außerdeutschen Staats-Universität zurückgelegtes Studium, oder mit Rücksicht auf einen sonstigen, besonderen Bildungsgang von dem vorgeschriebenen dreijährigen Studium an einer deutschen Staats-Universität einen angemessenen Zeitraum zu erlassen.

§. 6.

Das theologische Studium kann in den bei Verkündung dieses Gesetzes in Preußen bestehenden, zur wissenschaftlichen Vorbildung der Theologen bestimmten kirchlichen Seminaren zurückgelegt werden, wenn der Minister der geistlichen Angelegenheiten anerkennt, daß dieses Studium das Universitätsstudium zu ersetzen geeignet sei.

Diese Vorschrift findet jedoch nur auf die Seminare an denjenigen Orten Anwendung, an welchen sich keine theologische Fakultät befindet und gilt nur für diejenigen Studirenden, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist.

Die im ersten Absatze erwähnte Anerkennung darf nicht verweigert werden, wenn die Einrichtung der Anstalt den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und der Minister der geistlichen Angelegenheiten den Lehrplan derselben genehmigt.

Anm. Hinsichtlich der verschiedenen zur Vorbildung der Geistlichen bestimmten kirchlichen Anstalten wird durch das Gesetz Folgendes festgesetzt:

1) Knaben-Seminare und Knaben-Convicte sind für die Zukunft verboten. Neue Anstalten dieser Art dürfen nicht mehr

errichtet, und in die bestehenden neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden (§ 14).

2) Clerical-Convicte, d. h. solche Anstalten, in denen nur ein gemeinschaftliches Leben der studirenden Theologen und allenfalls eine Repetition der an den öffentlichen Lehr-Anstalten (Universitäten und Academien) gehörten Vorlesungen stattfindet, sind erlaubt, haben sich jedoch der in den §§ 9—12 vorgeschriebenen Aufsicht und Ordnung zu unterwerfen.

3) Clerical-Seminare, d. h. solche Anstalten, welche, unter kirchlicher Leitung stehend, das Universitäts-Studium ganz oder theilweise ersetzen sollen, sind zwar gestattet, durch die Beschränkungen des § 6 und das Verbot des § 7 aber an den Orten, an denen sich eine theologische Facultät befindet, thatsächlich unmöglich gemacht. An anderen Orten kann das gesetzlich erforderte theologische Studium in derartigen Seminaren nur von Studirenden, welche dem Sprengel des Seminars angehören, und nur dann zurückgelegt werden, wenn der Minister dieselben als zum Ersatze des Universitäts-Studiums geeignete Anstalten anerkennt.

4) Priester-Seminare, welche nur die practische Ausbildung der Theologen nach vollendetem Triennium für den Beruf als Seelsorger beabsichtigen, sind immer und überall gestattet.

§. 7.

Während des vorgeschriebenen Universitätsstudiums dürfen die Studirenden einem kirchlichen Seminare nicht angehören.

§. 8.

Die Staatsprüfung hat nach zurückgelegtem theologischen Studium Statt. Zu derselben darf nur zugelassen werden, wer den Vorschriften dieses Gesetzes über die Gymnasialbildung und theologische Vorbildung vollständig genügt hat.

Die Prüfung ist öffentlich und wird darauf gerichtet, ob der Kandidat sich die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung, insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte und der deutschen Literatur erworben habe.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten trifft die näheren Anordnungen über die Prüfung.

Anm. Die in dem Regierungs-Entwurfe ebenfalls als specielles Prüfungs-Object benannten „klassischen Sprachen" sind vom Abgeordnetenhause gestrichen worden.

§. 9.

Alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (Knaben-Seminare, Klerikal-Seminare, Prediger- und Priester-Seminare, Konvikte ꝛc.), stehen unter Aufsicht des Staats.

Die Haus-Ordnung und das Reglement über die Disziplin in diesen Anstalten, der Lehrplan der Knaben-Seminare und Knaben-Konvikte, sowie derjenigen Seminare, für welche die im §. 6. bezeichnete Anerkennung ertheilt ist, sind dem Ober-Präsidenten der Provinz von dem Vorsteher der Anstalten vorzulegen.

Die Anstalten unterliegen der Revision durch Kommissarien, welche der Oberpräsident ernennt.

Anm. In diesem und den 3 folgenden §§ ist das Aufsichtsrecht des Staates präcisirt.

§. 10.

An den im vorstehenden Paragraphen gedachten Anstalten darf als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disziplin nur ein Deutscher angestellt werden, welcher seine wissenschaftliche Befähigung nach Vorschrift des §. 11. dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staats-Regierung erhoben worden ist.

Die Vorschriften der §§. 2. und 3. finden entsprechende Anwendung.

Anm. Auch für die Anstellung der Lehrer und Disciplinar-Beamten an den fortan (auch an den nur vorläufig noch) geduldeten kirchlichen Erziehungs-Anstalten schreibt das Gesetz als Erfordernisse vor die Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche, die Nicht-Erhebung eines staatlichen Einspruches und eine bestimmte wissenschaftliche Befähigung, welche nach § 11 den für die Lehrer an den entsprechenden Staats-Anstalten geforderten Grad erreichen soll.

§. 11.

Zur Anstellung an einem Knaben-Seminare oder Knaben-Konvikte ist die Befähigung zur entsprechenden Anstellung an einem Preußischen Gymnasium, zur Anstellung an einer für die theologische wissenschaftliche Vorbildung bestimmten Anstalt

die Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staats-Universität in der Disciplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Kleriker und Predigeramts-Kandidaten müssen die für Geistliche vorgeschriebene Vorbildung besitzen.

Dieselbe genügt zur Anstellung an den zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten.

Anmerkung:

a. Die Unterscheidung zwischen Preußischen Gymnasien und Deutschen Staats-Universitäten ist absichtlich gewählt.

b. Als Cleriker werden diejenigen Candidaten des geistlichen Amtes bezeichnet, welche die unterste der höheren Weihen erhalten haben.

§. 12.

Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche die Erhebung des Einspruchs gegen die Anstellung von Geistlichen regeln. (§§. 15—17.)

§. 13.

Werden die in den §§. 9—11 enthaltenen Vorschriften oder die getroffenen Anordnungen der Staatsbehörden nicht befolgt, so ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis zur Befolgung die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten oder die Anstalt zu schließen.

Unter der angegebenen Voraussetzung und bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte können Zöglinge der Knabenseminare und Knabenkonvikte von dem Besuche der Gymnasien und von der Entlassungsprüfung ausgeschlossen und den im §. 6. erwähnten Anstalten die ertheilte Anerkennung entzogen werden. Diese Anordnungen stehen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu.

Nach Errichtung eines Königlichen Gerichtshofes für die kirchlichen Angelegenheiten kann über die Gesetzmäßigkeit der nach diesem Paragraphen getroffenen Anordnungen und Verfügungen innerhalb 30 Tagen bei dem gedachten Gerichtshofe Berufung eingelegt werden. Durch Einlegung derselben wird

die Vollstreckung der angefochtenen Anordnung oder Verfügung nicht aufgehalten. Der Gerichtshof kann jedoch bestimmen, daß bis zur endgültigen Entscheidung die Vollstreckung unterbleibe.

Anm. Der § giebt der Staatsregierung diejenigen Befugnisse, die für nothwendig gehalten werden, um die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Aufsicht über die Seminare und Convicte zu sichern und eventuell zu erzwingen. Der erste Absatz trifft die Anstalt selbst durch Einhaltung der Staatsmittel oder Schließung, der zweite die Schüler (bez. deren Eltern), indem sie erforderlichen Falls zum Verlassen eines renitenten Convictes oder Seminars durch den Ausschluß von den Gymnasien und der Entlassungsprüfung genöthigt werden sollen.

§. 14.

Knabenseminare und Knabenkonvikte (§. 9.) dürfen nicht mehr errichtet und in die bestehenden Anstalten dieser Art neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden.

Im Fall der Aufnahme neuer Zöglinge ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Schließung der betreffenden Anstalt befugt.

Anmerkung:

a. Durch das Verbot dieser Knaben-Seminare und Convicte wird die Bulle „de salute animarum" nicht verletzt, da hierin nur von Clerical-Seminaren, d. h. von solchen die Rede ist, die zur Aufnahme angehender Cleriker, also derjenigen Candidaten dienen sollen, welche nach Absolvirung der Gymnasien sich dem theologischen Studium bereits gewidmet haben.

b. Der § 14 hat nicht auf die Knaben-Seminare beschränkt werden können, weil einmal die Namen auf diesem Gebiete willkührlich gebraucht werden, und zweitens es bei diesen Instituten nicht nur auf den Unterricht, sondern hauptsächlich auf die Erziehung ankommt, welche in allen Anstalten dieser Art gleichmäßig geregelt ist.

c. Anstalten, welche nur den Schülern eines Gymnasiums, ohne Rücksicht auf deren künftigen Beruf, Pension gewähren und deren Leben außer der Schule unter geregelte Aufsicht stellen, also bloße Gymnasial-Convicte fallen nicht unter dieses Verbot; anderseits kann aber der Umstand allein, daß man auch einzelne Knaben aufnimmt, die sich nicht bestimmt dem geistlichen Berufe widmen wollen, eine Anstalt nicht der Anwendung des Gesetzes entziehen. In dieser Beziehung hat die Feststellung des Charakters einer Anstalt im Ganzen, auf den es allein ankommt, dem Ermessen

der Staats-Regierung überlassen werden müssen, welche nach Prüfung der einzelnen Verhältnisse darüber zu entscheiden haben wird, ob nicht durch beliebige Bezeichnungen oder scheinbare Einrichtungen die Bestimmungen des Gesetzes umgangen werden sollen.

III. Anstellung der Geistlichen.

§. 15.

Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, denjenigen Kandidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Ober-Präsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen.

Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

Innerhalb dreißig Tagen nach der Benennung kann Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden.

Die Erhebung des Einspruchs steht dem Ober-Präsidenten zu.

Anm. Da die Anstellung der evangelischen Geistlichen durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder vom Könige ernannt werden (§ 28), so findet zur Zeit der § 15 nur auf die katholische, nicht aber auch auf die evangelische Kirche Anwendung. Letztere wird vielmehr erst dann ebenfalls von diesen Bestimmungen getroffen werden, wenn ihr die in Aussicht gestellte Selbstständigkeit und verfassungsmäßige Organisation zu Theil geworden sein wird.

§. 16.

Der Einspruch ist zulässig:

1) wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen;
2) wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das Deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet;
3) wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den

Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.

Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

Gegen die Einspruchs-Erklärung kann innerhalb dreißig Tagen bei dem Königlichen Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten, und, so lange dessen Einsetzung nicht erfolgt ist, bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Berufung eingelegt werden.

Die Entscheidung ist endgültig.

Anm. In dem Regierungs-Entwurfe hatte dieser wichtige § folgende Fassung:

„Der Einspruch findet statt, wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet sei, insbesondere, wenn seine Vorbildung den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht.

Die Gründe für den Einspruch sind anzugeben.“

Die vom Hause der Abgeordneten vorgenommenen und von den beiden anderen Factoren der Gesetzgebung gebilligten wesentlichen Veränderungen bestehen darin,

1. daß die Gründe des Einspruches, soweit dies möglich, specialisirt worden sind,
2. daß in dem dritten, seiner Natur nach allgemein gehaltenen und deshalb in seiner Anwendung dem Mißbrauche leichter ausgesetzten Falle *Thatsachen* vorliegen müssen, welche die Annahme *rechtfertigen*, daß der Anzustellende den *Staatsgesetzen* oder den *gesetzlichen Anordnungen* der Obrigkeit entgegenwirken oder den *öffentlichen Frieden stören* werde, eine Fassung, welche bloß allgemeine Verdachtsgründe ausschließt und ein willkührliches Verfahren wenigstens in hohem Grade erschwert,
3. daß die *Thatsachen*, welche den Einspruch begründen, anzugeben sind,
4. daß gegen die Einspruchserklärung nicht, wie es der § 15 der Regierungs-Vorlage bestimmte, beim Minister der geistlichen Angelegenheiten, sondern in Zukunft immer bei dem K. Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten Berufung eingelegt werden kann.

§. 17.

Die Uebertragung eines geistlichen Amts, welche der Vorschrift des §. 1. zuwiderläuft, oder welche vor Ablauf der im §. 15. für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgt, gilt als nicht geschehen.

§. 18.

Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung, wo gesetzlich oder observanzmäßig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der Pfründe an gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Ober-Präsidenten im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern.

Nach Ablauf der Frist ist der Ober-Präsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thlrn. zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staats-Mittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat.

§. 19.

Die Errichtung von Seelsorge-Aemtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig.

Die Bestimmungen des §. 18. beziehen sich auch auf die sogenannten Sukkursal-Pfarreien des französischen Rechtes mit der Maßgabe, daß die in Absatz 1 des §. 18. vorgeschriebene Frist, vom Tage der Publikation dieses Gesetzes an, zu laufen beginnt.

Anm. Durch die Vorschriften dieses und des vorhergehenden § soll die dauernde Besetzung der Pfarreien und eine gesicherte Lebensstellung der Pfarrgeistlichen herbeigeführt, die Ernennung von unbedingt absetzbaren Geistlichen verhindert und den im Geltungs-

bereiche des Französischen Rechtes bestehenden Succursal-Pfarreien ein Ende gemacht werden. Letztere müssen innerhalb eines Jahres nach Publication des Gesetzes, vorbehaltlich der Verlängerung der Frist durch den Ober-Präsidenten, in dauernde umgewandelt werden.

§. 20.

Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschließen oder beschränken, sind nur mit Genehmigung der Staatsbehörde zulässig.

Anm. Diese Bestimmung verbietet nicht Anordnungen oder Vereinbarungen, welche von den gesetzlich berufenen Organen vor der Besetzung der Stelle über das Vermögen derselben oder dessen Nutzungen etwa getroffen werden.

§. 21.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

IV. Strafbestimmungen.

§. 22.

Ein geistlicher Oberer, welcher den §§. 1. bis 3. zuwider ein geistliches Amt überträgt oder die Uebertragung genehmigt, wird mit Geldstrafe von 200 bis zu 1000 Thlrn. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des §. 19. Absatz 1 zuwiderhandelt.

Anm. Die in diesem und den folgenden §§ festgesetzten Strafen können nur durch die ordentlichen Gerichte nach stattgehabtem ordentlichen Strafverfahren verhängt werden. Es ist damit die Garantie gegeben, daß die der Staats-Regierung in diesem Gesetze beigelegten und scharf abgemessenen Befugnisse nicht willkührlich überschritten werden.

§. 23.

Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt,

welches ihm den Vorschriften der §§. 1. bis 3. zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Oberpräsidenten benachrichtigt worden ist, daß das Zwangsverfahren Behufs Wiederbesetzung der Stelle in Gemäßheit der Vorschrift in §. 18. Absatz 2 eingeleitet sei.

§. 24.

Wer geistliche Amtshandlungen vornimmt, nachdem er in Folge gerichtlichen Strafurtheils die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat (§. 21.), wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.

V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 25.

Ausländer, welchen vor Verkündung dieses Gesetzes ein geistliches Amt (§. 2.) oder eines der im §. 10. erwähnten Aemter an kirchlichen Anstalten übertragen worden ist, haben bei Vermeidung der Folgen des §. 21. innerhalb sechs Monaten die Reichsangehörigkeit zu erwerben.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten kann mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des einzelnen Falles diesen Zeitraum verlängern.

Anm. Die mit diesem § beginnenden Uebergangs-Bestimmungen haben hauptsächlich den Zweck, für die bei der Ausführung des Gesetzes etwa hervortretenden und nicht vorauszusehenden Härten die Möglichkeit einer Milderung zu gewähren.

§. 26.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung und Befähigung finden keine Anwendung auf Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes im geistlichen Amte angestellt sind oder die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte erlangt haben.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, denjenigen Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes in ihrer Vorbildung zum geistlichen Amte vorgeschritten waren, den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Nachweis der Vorbildung ganz oder theilweise zu erlassen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist auch ermächtigt, Ausländer von den Erfordernissen des §. 4. dieses Gesetzes zu dispensiren.

§. 27.

Die in den §§. 4. und 8. dieses Gesetzes vorgeschriebene Staatsprüfung kann mit der theologischen Prüfung verbunden werden, insofern die Einrichtung dieser letzteren Prüfung und die Bildung der Prüfungs-Kommissionen Behörden zusteht, deren Mitglieder sämmtlich oder theilweise vom Könige ernannt werden.

§. 28.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Einspruchsrecht des Staats (§§. 1., 3., 10., 12., 15. und 16.) finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen die Anstellung durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämmtlich vom Könige ernannt werden.

§. 29.

Soweit die Mitwirkung des Staats bei Besetzung geistlicher Aemter auf Grund des Patronats oder besonderer Rechtstitel anderweit geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden.

Desgleichen werden die bestehenden Rechte des Staats bezüglich der Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

Anm. Das ganze Gesetz bezieht sich hiernach nicht auf die Wahl und die Ernennung der katholischen Bischöfe und der Mitglieder der Dom-Capitel. Das hierüber geltende, theils auf Vereinbarungen mit dem päpstlichen Stuhle, theils auf altem Herkommen beruhende Recht bleibt vorläufig bestehen.

§. 30.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Graf v. Königsmarck.

II.

Gesetz

über die

kirchliche Disciplinar-Gewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

Vom 12. Mai 1873.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebietes, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die kirchliche Disziplinargewalt über Kirchendiener darf nur von Deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden.

Anmerkung:

a. Das Gesetz hat die Disciplinar-Gewalt der evangelischen und katholischen Kirche über ihre eigenen Geistlichen und Diener zum Gegenstande und will die durch die bürgerliche Rechts-Ordnung gebotenen äußeren Grenzen der den Kirchen in dieser Hinsicht zustehenden Rechte feststellen. Zum Schutze der kirchlichen Beamten einerseits und zur Sicherung der staatlichen Rechte anderseits wird deshalb in dem Gesetze bestimmt, daß keine Disciplinarstrafe ohne Gehör erkannt, daß eine solche nicht auf gesetzlich verbotene

Strafarten und über ein gewisses, durch den Zweck bedingtes Maß ausgedehnt, und daß die kirchliche Disciplinar-Gewalt nicht zur Bekämpfung staatlicher Gebote oder Verbote mißbraucht werden darf.

b. Der päpstliche Supremat, bez. die päpstliche Jurisdictions-Gewalt wird durch die dem bestehenden Rechte entsprechende Vorschrift, daß die Disciplin nur von deutschen Behörden geübt werden soll, in keiner Weise berührt. Der Papst, der für seine Person unverletzlich und unverantwortlich ist, wird dadurch, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Tridentiner Conciles, veranlaßt, die Ausübung seiner desfallsigen Rechte einer verantwortlichen, der Jurisdictions- und Straf-Gewalt des Staates unterworfenen und in seinem Bereiche befindlichen Person zu übertragen und damit die factische Möglichkeit zu gewähren, gegen verfassungs- und gesetzwidrige Handlungen oder sonstige Ausschreitungen der kirchlichen Disciplinar-Behörden wirksamen Schutz zu verleihen.

§. 2.

Kirchliche Disziplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

Der Entfernung aus dem Amt (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung u. s. w.) muß ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorausgehen.

In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen.

Anm. Hinsichtlich des im kanonischen Rechte angeordneten Verfahrens selbst wird Nichts geändert. Durch die hier gegebene, lediglich die allgemeine Form betreffende Vorschrift, daß die fraglichen Strafen nicht ohne Gehör und ohne irgend ein Proceßverfahren verhängt werden dürfen, soll vorzugsweise dem Mißbrauche vorgebeugt werden, einen Cleriker allein ex informata conscientia ohne jedes Verfahren und ohne die Möglichkeit einer Rechtfertigung aus seinem Amte zu entfernen.

§. 3.

Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disziplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig.

§. 4.

Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Thalern oder wenn

das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen.

§. 5.

Die Strafe der Freiheitsentziehung (§. 2.) darf nur in der Verweisung in eine Demeriten-Anstalt bestehen.

Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung derselben wider den Willen des Betroffenen weder begonnen, noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine außerdeutsche Demeriten-Anstalt ist unzulässig.

Anm. Die Demeriten-Anstalten sind zugleich Detentionshäuser für correctionsbedürftige Geistliche, welche zu geistlichen Buß-Uebungen angehalten werden sollen, und Zufluchtsstätten für alte hülfsbedürftige Geistliche. Dieselben werden durch diesen und den folgenden § bestimmten Beschränkungen und einer fortlaufenden staatlichen Aufsicht unterworfen.

§. 6.

Die Demeriten-Anstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen. Ihre Hausordnung ist dem Ober-Präsidenten der Provinz zur Genehmigung einzureichen.

Er ist befugt, Visitationen der Demeriten-Anstalten anzuordnen, und von ihren Einrichtungen Kenntniß zu nehmen.

Von der Aufnahme eines Demeriten hat der Vorsteher der Anstalt unter Angabe der Behörde, welche sie verfügt, binnen 24 Stunden dem Ober-Präsidenten Anzeige zu machen. Ueber sämmtliche Demeriten ist von dem Vorsteher ein Verzeichniß zu führen, welches den Namen derselben, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält. Am Schluß jedes Jahres ist das Verzeichniß dem Ober-Präsidenten einzureichen.

§. 7.

Von jeder kirchlichen Disziplinar-Entscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 20 Thalern, auf Verweisung in eine Demeriten-Anstalt für mehr als 14 Tage, oder auf Entfernung aus dem Amte (§. 2.) lautet, ist dem Ober-Präsiden-

ten, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen, Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung muß die Entscheidungsgründe enthalten.

Anm. Die Mittheilung des Erkenntnisses nebst Gründen an den Angeklagten und den Ober-Präsidenten ist erforderlich, um sowohl die staatliche Controlle als auch die in den §§ 10ff. zugelassene Berufung an den Staat zu ermöglichen.

§. 8.

Der Ober-Präsident ist befugt, die Befolgung der in den §§. 5—7. enthaltenen Vorschriften und der auf Grund derselben von ihm erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen.

Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem kann die Demeriten-Anstalt geschlossen werden.

§. 9.

Eine Vollstreckung kirchlicher Disziplinar-Entscheidungen im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben von dem Ober-Präsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind.

Anm. Eine Mitwirkung des Staates bei Vollstreckung kirchlicher Disciplinar-Entscheidungen ist deshalb für nothwendig erachtet, um die aus einer rein passiven Haltung des Staates erwachsenden Mißstände auszuschließen. Namentlich soll dadurch die Nothwendigkeit einer vielleicht lange Zeit in Anspruch nehmenden gerichtlichen Entscheidung vermieden werden, um die Entfernung eines mit Recht suspendirten oder abgesetzten Geistlichen aus der Pfründe wider seinen Willen herbeizuführen.

II. Berufung an den Staat.

§. 10.

Gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disziplinarstrafe verhängen, steht die Berufung an die Staatsbehörde (§. 32.) offen:

1) wenn die Entscheidung von einer durch die Staatsgesetze ausgeschlossenen Behörde ergangen ist,

2) wenn die Vorschriften des §. 2. nicht befolgt worden sind,
3) wenn die Strafe gesetzlich unzulässig ist,
4) wenn die Strafe verhängt ist:
   a. wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten,
   b. wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- und Stimmrechts,
   c. wegen Gebrauchs der Berufung an die Staatsbehörde (§. 32.) auf Grund dieses Gesetzes.

Anm. Die Berufung an den Staat, welche gegen den Mißbrauch der kirchlichen Gewalten Schutz gewähren soll, ist im Gesetze nicht als wirkliche appellatio ab abusu behandelt, die, in der Form einer höheren über den kirchlichen Behörden stehenden Instanz, der Staatsgewalt eine materielle Prüfung der Entscheidung, insbesondere auch hinsichtlich der richtigen Anwendung des kanonischen Rechtes oder der Auslegung von Glaubenslehren oder der rein kirchlichen Einrichtungen, übertragen würde. Das Rechtsmittel ist vielmehr lediglich ein Ausfluß des staatlichen Oberaufsichtsrechtes und als recursus ab abusu im eigentlichen Sinne construirt. Es hat nur den Zweck, Eingriffe der kirchlichen Behörden in das Rechtsgebiet des Staates abzuwehren, beschränkt sich deshalb auf bestimmte, der bürgerlichen Rechtsordnung entnommene Gründe und soll nicht dahin führen, die kirchlichen Entscheidungen wegen materieller Mängel zu reformiren, sondern nur dem Staate das Recht und die Macht geben, dieselben wegen Nullität, d. h. wegen Verletzung des bürgerlichen Rechtes oder wegen wesentlicher Formfehler außer Kraft zu setzen. Demgemäß beschränkt sich die Berufung:

1) auf den Fall der Entscheidung durch eine ausländische Disciplinarbehörde,
2) auf die Fälle des versagten Gehörs,
3) auf die Fälle einer gesetzlich unzulässigen Strafe,
4) auf die Fälle des Widerspruchs gegen ein staatliches Gebot oder Verbot, gegen staatlich garantirte Wahl- und Stimmrechte und gegen das vom Staate gewährleistete Berufungsrecht.

Eine Ausdehnung des Berufungsrechtes über den im § 10 festgestellten ursprünglichen Charakter des Rechtsmittels hat sich im Interesse der Staats-Autorität nach den zwei Richtungen hin als nothwendig herausgestellt, die im § 11 behandelt werden.

§. 11.

Die Berufung findet außerdem Statt, wenn

1) die Entfernung aus dem kirchlichen Amte (§. 2. Absatz 2) als Disziplinarstrafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen worden ist, und die Entscheidung der klaren thatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt;

2) nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amt das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird.

Anmerkung.

a. Der erste der beiden im § 11 zur Ergänzung des § 10 zugelassenen Berufungsfälle ist durch die Erwägung veranlaßt, daß

1) nicht bloß durch kirchliche Disciplinar-Straf-Urtheile, sondern auch durch „Versetzungen im Interesse des Dienstes“ oder andere Maßregeln die Gesetze des Staates von den kirchlichen Behörden wirksam bekämpft,

2) nicht bloß die im § 10 hervorgehobenen Gebote und Verbote, sondern das gesammte Landesrecht durch systematische Maßregeln der kirchlichen Behörden gefährdet werden können.

Dem Inhaber eines geistlichen Amtes, welcher die Gesetze beobachten will, soll deshalb gegen chicanöse Urtheile und Maßregelungen der kirchlichen Oberen ein staatlicher Schutz gewährt werden. Um dies zu ermöglichen, wird, jedoch unter ausdrücklicher Beschränkung auf den schwersten Fall kirchlicher Disciplinirung, wenn nämlich über einen Geistlichen die Entfernung aus dem Amte verhängt worden ist, dem Gerichtshofe die Befugniß beigelegt, auch in facto die Entscheidung zu prüfen und sie aufzuheben, wenn sie als eine rein willkührliche zu erachten ist, d. h., wie das Gesetz sagt, wenn sie der klaren thatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt. Der Gerichtshof hat freilich nur über die Beobachtung der Landes- und Staats-Gesetze zu entscheiden, kann sich aber einer Prüfung der kirchlichen Lehre und des Kultus dann nicht entziehen, wenn diese mit staatlichen Gesetzen und Anordnungen in Widerspruch treten sollten. Ein derartiger Widerspruch der Lehre und der äußeren Einrichtungen der Kirchen ist auf dem Gebiete des Eherechtes, der Unterrichts-Gesetzgebung, der Gerichtsverfassung und auf vielen anderen Rechtsgebieten möglich und wiederholt zu Tage getreten. In solchen Fällen darf der Geistliche dem Dogma oder der Kultus-Ordnung seiner Oberen keine äußere Folge geben, so-

weit dadurch ein Conflict mit den Landes-Gesetzen oder den Rechten anderer Confessionen herbeigeführt wird; er hat aber auf der anderen Seite unbedingten Anspruch auf den Schutz des Staates gegen etwaige Zwangsmaßregeln der kirchlichen Oberen. Aus diesem Grunde ist der in der Commission des Abgeordnetenhauses gestellte Zusatz-Antrag: „Entscheidungen über Lehre oder Kultus bilden keinen Gegenstand der Berufung", verworfen worden.

b. Nach allgemeinen Grundsätzen würde für den zweiten Fall der Weg der einfachen Beschwerde einzuschlagen sein. Man hat jedoch auch hier die förmliche Berufung beibehalten, weil die Zulässigkeit der Beschwerde ein, bei der Verschiedenartigkeit der beiderseitigen Gewalten nicht wünschenswerthes und vom Staate nicht gewolltes Subordinations-Verhältniß voraussetzen würde.

§. 12.

Die Berufung steht Jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die dagegen zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat.

Liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung auch dem Ober-Präsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind, oder die Frist zur Einlegung derselben versäumt ist.

Anm. Im Falle des zweiten Absatzes steht die Berufung dem Ober-Präsidenten auch gegen den Willen des Betheiligten zu. Der Erfolg eines von Amtswegen eingelegten Rechtsmittels kommt aber dem betreffenden Geistlichen nur dann zu Statten, wenn er den Erfolg sich selbst aneignen will, da der Staat kein Interesse daran haben kann, einen Geistlichen wider seinen Willen in seinem Amte zu schützen.

§. 13.

Die Berufung ist bei dem Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten schriftlich anzumelden.

Die Frist zur Anmeldung beträgt in den Fällen des §. 10. und §. 11. Absatz 1 für den durch die Entscheidung Betroffenen vier Wochen. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung mit Gründen ihm zugestellt ist.

In den Fällen des §. 11. Absatz 2 ist die Berufung an keine Frist gebunden.

Für den Ober-Präsidenten beträgt die Frist, wenn ihm die Entscheidung als endgültige amtliche mitgetheilt ist, drei Monate, andernfalls ist derselbe an keine Frist gebunden.

Anm. Die §§ 13—23 regeln das Verfahren, beschränken sich indeß auf die wesentlichen Grundzüge der Procedur und heben nur diejenigen Einzelheiten hervor, welche durch die besondere Natur des Rechtsmittels bedingt werden.

§. 14.

Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Der Gerichtshof ist jedoch befugt, die vorläufige Vollstreckung zu gestatten. Andernfalls kann die Einstellung der Vollstreckung von dem Gerichtshofe durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern erzwungen werden (§. 8. Absatz 2).

Anm. Der Suspensiv-Effect als Regel entspricht den Grundsätzen des allgemeinen Proceßverfahrens und soll, da ein verfassungsmäßiges Subordinations-Verhältniß, wie bei den bürgerlichen Gerichten, nicht besteht, durch Executiv-Maßregeln, hier lediglich Geldstrafen, erzwungen werden können.

§. 15.

Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung schriftlich zu rechtfertigen. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§. 16.

Die Anmeldung und die Rechtfertigungsschrift wird der kirchlichen Behörde zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung und Einreichung der Akten innerhalb 4 Wochen zugefertigt. Die Einreichung der Akten kann erzwungen werden, geeignetenfalls durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thlrn. (§. 8. Abs. 2).

Anm. Die verweigerte Einreichung der Acten kann hiernach nicht bloß durch Geldstrafen, sondern auch in anderer geeigneter Weise, z. B. durch directe Wegnahme erzwungen werden.

§. 17.

Der Gerichtshof trifft die zur Aufklärung der Sache er-

forderlichen Verfügungen. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufzunehmen.

Anm. Nach dem allgemeinen Ausdrucke des ersten Satzes sind, dem Charakter des Disciplinar-Verfahrens entsprechend, außer den nach der mündlichen Verhandlung zu erlassenden Beweis-Resoluten, auch informatorische Verfügungen zulässig, welche vom Gerichtshofe noch vor dem Audienztermine behufs präparatorischer Ermittelungen und zur Ergänzung des aus den Acten vielleicht nur unvollständig ersichtlichen Materials veranlaßt werden können.

§. 18.

Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

Die Oeffentlichkeit kann durch Beschluß des Gerichtshofs ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.

§. 19.

Zu den Verhandlungen (§§. 17. und 18.) sind der Berufende und die kirchliche Behörde zuzuziehen. Dieselben können sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Im Fall ihres Ausbleibens wird nach Lage der Verhandlungen erkannt.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen, welcher einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen kann. Hat der Ober-Präsident die Berufung eingelegt, so übernimmt der von dem Minister bezeichnete Beamte die Vertretung des Berufenden.

§. 20.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung giebt ein von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Hierauf wird der Berufende oder dessen Vertreter, sowie der Vertreter der kirchlichen Behörde und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten mit ihren Vor- und Anträgen gehört.

§. 21.

Bei der Entscheidung hat der Gerichtshof, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. In dem Urtheil ist entweder die Verwerfung der Berufung oder die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung auszusprechen.

Das mit Gründen versehene Urtheil wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündet und eine Ausfertigung desselben dem Berufenden oder dessen Vertreter, sowie der kirchlichen Behörde und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zugestellt.

Anm. Die Berufung an den staatlichen Gerichtshof ist ein eigenartiges Rechtsmittel zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und zum Schutze der Geistlichen gegen Willkühr ihrer kirchlichen Oberen; es kann daher nicht mit den Rechtsmitteln des Civil- und Criminal-Rechtes verglichen werden. Durch die in Folge der Berufung ausgesprochene Kassation ist deshalb auch die Einleitung eines neuen auf denselben Thatsachen beruhenden, aber rechtlich oder kirchlich in anderer Weise begründeten Disciplinar-Verfahrens nicht unbedingt ausgeschlossen.

§. 22.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem vereideten Protokollführer unterzeichnet.

§. 23.

Wird die angefochtene Entscheidung vernichtet, so hat die kirchliche Behörde die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen und die Wirkung der bereits getroffenen Maßregeln zu beseitigen.

Der Ober-Präsident ist befugt, die Befolgung der von ihm deshalb erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen (§. 8. Abs. 2).

Gegen diese Verfügungen steht der kirchlichen Behörde die

Beschwerde bei dem Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten offen.

Anm. Eine Verpflichtung des Ober-Präsidenten, die Befolgung des Urtheils zu erzwingen, ist nicht ausgesprochen. Unter Umständen wird eine weitere Verhandlung mit den kirchlichen Behörden und eine gütliche Beilegung des Streites für alle Theile rathsam und zulässig sein.

III. Einschreiten des Staats ohne Berufung.

§. 24.

Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amt entlassen werden.

Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

Anm. Der Abschnitt III. (§§ 24—31) regelt das Verfahren von Amtswegen zur Entfernung eines Dieners der Kirche, welcher sich mit den Staatsgesetzen in Widerspruch setzt und dadurch die öffentliche Ordnung gefährdet.

Das System des Gesetzes beruht auf der Anschauung, daß der Staat einschreiten, d. h. die Entfernung eines Geistlichen aus dem Amte verlangen soll:

a. nur in dem schwersten Falle, wenn nämlich das Verbleiben des Geistlichen im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint,
b. nur dann, wenn die vorangegangene Aufforderung des Staates an die kirchlichen Oberen, den die Staatsgesetze verletzenden Geistlichen zu entfernen, ohne Erfolg geblieben ist,
c. in gerichtlichem Verfahren nach contradictorischer Verhandlung durch richterliches Erkenntniß,
d. unter Trennung der antragenden, der entscheidenden und der vollziehenden Behörde,
e. durch Entscheidung eines Gerichtshofes, der durch seine ständige Besetzung und Unabhängigkeit die volle Gewähr einer unabhängigen Rechtsprechung bietet.

§. 25.

Dem Antrage muß eine Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde vorausgehen, gegen den Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten. Steht der Angeschuldigte unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des Deutschen Reichs, so ist derselbe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern.

Die Aufforderung erfolgt schriftlich unter Angabe des Grundes von dem Ober-Präsidenten der Provinz.

§. 26.

Wird der Aufforderung nicht binnen gesetzter Frist Folge gegeben, oder führt die kirchliche Untersuchung nicht binnen gesetzter Frist zur Entlassung des Angeschuldigten aus dem Amt, so stellt der Ober-Präsident bei dem Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten den Antrag auf Einleitung des Verfahrens.

§. 27.

Auf das Ersuchen des Gerichtshofs hat das Gericht höherer Instanz, in dessen Bezirk der Angeschuldigte seinen amtlichen Wohnsitz hat, einen etatsmäßigen Richter mit Führung der Voruntersuchung zu beauftragen. Bei der Voruntersuchung kommen die entsprechenden Bestimmungen der Strafproceß-Gesetze zur Anwendung.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen von dem Minister der geistlichen Angelgenheiten ernannten Beamten wahrgenommen.

§. 28.

Der Gerichtshof kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen. In diesem Fall erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen mit Gründen auszufertigenden Beschlusses.

§. 29.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter Mittheilung der von dem Beamten der Staats-

anwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Derselbe kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen.

§. 30.

Für das Verfahren finden die Bestimmungen der §§. 17., 18., 20., 21., 22. sinnentsprechende Anwendung.

In dem Urtheil ist entweder die Freisprechung oder die Entlassung des Angeschuldigten aus den von ihm bekleideten kirchlichen Aemtern auszusprechen.

§. 31.

Kirchendiener, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem sie in Gemäßheit des §. 30. aus ihrem Amt entlassen worden sind, werden mit Geldbuße bis zu 100 Thalern, im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Thalern bestraft.

Anm. Die Festsetzung der in diesem § angedrohten Strafen erfolgt nicht durch den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, unterliegt vielmehr dem Verfahren und der Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Im Falle der Uneinziehbarkeit der Geldstrafen können dieselben nach den Bestimmungen des Deutschen Strafgesetzbuches in Haft bez. Gefängnißstrafe umgewandelt werden.

IV. Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.

§. 32.

Zur Entscheidung der in den §§. 10.—23. und 24.—30. bezeichneten, sowie der anderweitig durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten wird eine Behörde errichtet, welche den Namen:

„Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten"

führt und ihren Sitz in Berlin hat.

§. 33.

Der Gerichtshof besteht aus eilf Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens fünf andere Mitglieder müssen etatsmäßig angestellte Richter sein. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Sachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

Die Geschäftsordnung, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

Durch Plenarbeschlüsse des Gerichtshofes können auch die in diesem Gesetz gegebenen Vorschriften des Verfahrens ergänzt und deren sinngemäße Anwendung auf andere durch Gesetz dem Gerichtshofe überwiesene Angelegenheiten geregelt werden.

Anm.

a. Die Majorität des Gerichtshofes und die Majorität der in den Specialfällen an der Verhandlnng und Entscheidung Theil nehmenden Mitglieder müssen aus etatsmäßig angestellten Richtern bestehen.

b. Das Gesetz beschränkt sich auf die Principien des Verfahrens. Eine vollständige, die Einzelheiten umfassende Proceß-Ordnung ist für einen Verwaltungs-Gerichtshof fast unmöglich, sicherlich aber mit vielen Schwierigkeiten verbunden. Man hat deshalb die Ergänzung der auf das Verfahren bezüglichen Vorschriften der Praxis des Gerichtshofes überlassen wollen, der dem Grund-Character des Gesetzes und dem in den einzelnen Fällen hervortretenden Bedürfnisse gemäß durch Plenarbeschlüsse den nicht ausdrücklich vorgeschriebenen Gang des Verfahrens und seine Geschäfts-Ordnung zu regeln hat.

§. 34.

Die Mitglieder des Gerichtshofs werden vom Könige auf den Vorschlag des Staatsministeriums und zwar die bereits in einem Staatsamte angestellten für die Dauer ihres Hauptamts, die anderen Mitglieder auf Lebenszeit ernannt.

Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gerichts-

hofs sind die für die Mitglieder des Ober-Tribunals bestehenden Vorschriften maßgebend.

§. 35.

Der Gerichtshof entscheidet endgültig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung.

§. 36.

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden haben den an sie ergehenden Ersuchen des Gerichtshofes Folge zu geben. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofes sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§. 37.

Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten des Verfahrens entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen. Als Kosten werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Anm. Es wird hiernach von der besonderen Natur des einzelnen Falles, insbesondere von dem höheren oder geringeren Grade der Verschuldung abhängen, ob die Freisprechung des Betheiligten seine Entbindung von den Kosten oder die Verurtheilung seine Verpflichtung zur Zahlung derselben zur Folge hat.

V. Schlußbestimmungen.

§. 38.

Das Erforderniß staatlicher Bestätigung kirchlicher Disziplinarentscheidungen und der Rekurs wegen Mißbrauchs der kirchlichen Disziplinar-Strafgewalt an den Staat treten, soweit solche im bisherigen Rechte begründet sind, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Mai 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Graf v. Königsmarck.

III.

Gesetz

über die

Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zucht-Mittel.

Vom 13. Mai 1873.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie für den Umfang der letzteren, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

§. 1.

Keine Kirche oder Religions-Gesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religions-Gesellschaft betreffen.

Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig.

Anmerkung:

a. Während das Gesetz „über die kirchliche Disciplinar-Gewalt" sich mit der kirchlichen Amtsgewalt beschäftigt und die Rechte des Staates hinsichtlich der Disciplin der Kirchen-Gesellschaften über ihre Geistlichen zu wahren sucht, hat dieses Gesetz die Straf- und Zucht-Mittel zum Gegenstande, welche die Kirchen über ihre Laien-Mitglieder im Interesse der kirchlichen Disciplin zu verhängen pflegen.

Das Gesetz geht von der Ansicht aus, daß kirchliche Straf-

und Zucht-Mittel nach drei verschiedenen Richtungen nicht geduldet werden dürfen und, wenn sie angewendet werden, dem Staate eine wirksame Repression zur Pflicht machen, nämlich:

1) solche, welche sich in ihren Wirkungen nicht lediglich auf das kirchliche Gebiet beschränken,
2) solche, welche zwar dieses Gebiet nicht überschreiten, aber der Ausübung staatlicher Rechte nach der bestehenden Gesetzgebung des Staates entgegenwirken wollen,
3) solche, welche durch die Form an und für sich als ungehörig erscheinen.

b. Durch die Vorschrift des § 1 sind die Leibes-, Vermögens- und Freiheits-Strafen principiell und generell, und diejenigen Ehrenstrafen ausgeschlossen, welche die bürgerliche Ehre zu treffen geeignet und bestimmt sind. Der Kirchenbann, die excommunicatio major, fällt insofern unter das Verbot, als er das ausschließlich kirchliche Gebiet überschreitet und durch die gegen den Gebannten eintretende Verkehrssperre zugleich in die Rechtssphäre des Staates hinübergreift. Als an und für sich zuläßige kirchliche Straf- und Zucht-Mittel sind hiernach insbesondere anzusehen: die Auferlegung von Bußwerken rein religiösen Charakters, die Verweigerung der Absolution, die excommunicatio minor der katholischen Kirche, die Ausschließung einzelner Mitglieder, welche die evangelische Kirche oder eine andere Religions-Gesellschaft gestatten mögen, die Ausschließung von einzelnen Sacramenten (Abendmahl, Taufpathenschaft), von dem Wahlrechte zu kirchlichen Gemeinde-Aemtern, von der Wählbarkeit zu Synoden u. dergl.

c. Das Verbot der „Verkündigung" der unzuläßigen Straf- oder Zucht-Mittel bezieht sich auf die Fälle, in denen der die Strafe verhängende kirchliche Obere die Publication nicht selbst vollzieht, und ist namentlich auch gegen die General-Censuren des kanonischen Rechtes gerichtet, kraft deren ein Jeder, welcher sich eines bestimmten Vergehens schuldig macht, ipso jure zwar der angedrohten Strafe verfällt, diese jedoch, um ihre volle Wirkung zu äußern, durch besondere Sentenz speciell verkündet werden muß.

§. 2.

Die nach §. 1. zuläßigen Straf- oder Zuchtmittel dürfen über ein Mitglied einer Kirche oder Religions-Gesellschaft nicht deßhalb verhängt oder verkündet werden,

1) weil dasselbe eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit

innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten;

2) weil dasselbe öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat.

§. 3.

Ebensowenig dürfen derartige Straf- oder Zuchtmittel angedroht, verhängt oder verkündet werden:

1) um dadurch zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten;

2) um dadurch die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen.

Anm. zu §§ 2 und 3.

a. Das Gesetz gründet sich auf die Auffassung, daß keine Kirche oder Religions-Gesellschaft für berechtigt erachtet werden kann, kirchliche Straf- oder Zucht-Mittel in directem Widerspruch mit absoluten Gesetzen und verfassungsmäßigen Grundeinrichtungen des Staates zur Anwendung zu bringen. So sollen beispielsweise die allgemeine Schulpflicht, die Militairpflicht, die freie Ausübung der politischen und Gemeinde-Wahlrechte nicht durch kirchliche Strafen oder deren Androhung gefährdet werden dürfen. Solche Gesetze des Staates, welche nur dispositives Recht enthalten, werden dagegen durch dieses Verbot nicht geschützt. Es werden z. B. kirchliche Strafmittel gegen solche, welche von dem Rechte der Civilehe Gebrauch machen und die kirchliche Trauung verschmähen, damit nicht ausgeschlossen.

b. Der § 2 betrifft die Fälle, in welchen ein an sich zulässiges Straf- oder Zucht-Mittel deshalb verhängt oder verkündet wird, weil die davon betroffene Person

1) ihren staatsbürgerlichen Pflichten nachgekommen ist,
2) von einem öffentlichen Wahl- oder Stimmrechte Gebrauch gemacht oder seine Ausübung unterlassen hat.

Der § 3 dagegen bezieht sich auf die Fälle, in denen ein derartiges Straf- oder Zucht-Mittel zu dem Zwecke angedroht, verhängt oder verkündet wird, um dadurch

1) die Erfüllung einer staatsbürgerlichen Pflicht zu hindern,
2) die Ausübung eines öffentlichen Wahl- oder Stimmrechtes

nach einer bestimmten Richtung zu beeinflussen oder die Nichtausübung desselben zu veranlassen.

c. Die verbotene Einwirkung der Geistlichen soll nicht blos bei politischen, sondern auch bei kirchlichen Gemeindewahlen ausgeschlossen sein.

§. 4.

Die Verhängung der nach diesem Gesetze zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mittheilung ist nicht ausgeschlossen.

Die Vollziehung oder Verkündung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf auch nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen.

Anm. Die Ausschließung aus der Kirche und die Versagung von rein kirchlichen Ehren und Gnadenmitteln muß allerdings als grundsätzliches Recht einer jeden Religions-Gesellschaft anerkannt werden, deren Regeln und Anordnungen sich jeder Angehörige, so lange er in der Gemeinschaft verbleiben will, selbstverständlich zu unterwerfen hat. Eine in das bürgerliche Rechts- und Verkehrsleben eingreifende Ehrenkränkung und Beeinträchtigung darf jedoch damit nicht verbunden werden. Dieser § verfolgt deshalb den Zweck, die Anwendung der den Religions-Gesellschaften freistehenden Straf- und Zucht-Mittel in einer Form zu verhindern, welche nicht allein für den davon Betroffenen beleidigend und kränkend ist, sondern auch in weiteren Kreisen Anstoß erregen und als ein Aergerniß empfunden werden muß. Aus diesem Grunde verbietet das Gesetz jede Veröffentlichung der verhängten Strafen, welche sich nicht auf die kirchliche Gemeinde beschränkt. Erlaubt bleibt also die Mittheilung an den Gemeinde-Vorstand und an die zu diesem Zwecke versammelte Gemeinde, sofern sie unter Umständen erfolgt, welche die Anwesenheit nicht zur Gemeinde gehöriger Personen ausschließen. Eine Proclamation von der Kanzel während des öffentlichen Gottesdienstes wird dagegen als verboten anzusehen sein, weil nach allgemeinem Gebrauche der Religions-Gesellschaften auch Nicht-Mitgliedern der Zutritt nicht verwehrt wird, und außerdem damit eine nach dem dritten Absatze unerlaubte Beschimpfung wohl in allen Fällen unvermeidlich verbunden sein würde.

Zu den beschimpfenden Strafweisen wird es zu rechnen sein, wenn Bräute unter Erwähnung ihrer Verstöße gegen das sechste Gebot von der Kanzel aufgeboten werden oder wenn der zum jungfräulichen Kranze etwa nicht berechtigten Braut der Kranz vor dem Altare abgenommen oder gar abgerissen wird.

§. 5.

Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religions-Gesellschaft, welche den Vorschriften dieses Gesetzes (§§. 1—4) zuwider Straf- oder Zuchtmittel androhen, verhängen oder verkünden, werden mit Geldstrafen bis zu 200 Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und in schwereren Fällen mit Geldstrafen bis zu 500 Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Anm. Ueber die Fälle der Verletzung des Gesetzes und die Verhängung der in diesem Paragraphen angedrohten Strafen haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden. In schwereren Fällen, wenn nemlich der Geistliche durch fortgesetzten Widerstand gegen dieses Gesetz sich einer so schweren Verletzung seiner Pflichten schuldig machen sollte, daß sein Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, wird das Gesetz „Ueber die kirchliche Disciplinar-Gewalt" zur Anwendung zu bringen sein und der Gerichtshof für die kirchlichen Angelegenheiten zu erkennen haben. (§ 6.)

§. 6.

Die besonderen Disziplinarbefugnisse der Kirchen und Religions-Gesellschaften über ihre Diener und Beamten und die darauf bezüglichen Rechte des Staats werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Insbesondere findet das dem Staat in solchen Gesetzen vorbehaltene Recht der Entlassung von Kirchendienern wegen Verletzung der öffentlichen Ordnung unabhängig von den in §. 5. enthaltenen Strafbestimmungen statt.

Anm. Ist von den ordentlichen Gerichten bei einer auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Anklage auf Freisprechung rechtskräftig erkannt, so kann nicht auf Grund des Disciplinar-Gesetzes nachträglich wegen derselben Thatsache die Anklage auf Entlassung erhoben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz.
Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.
Falk. v. Kameke. Graf v. Königsmarck.

IV.

Gesetz,

betreffend den Austritt aus der Kirche.

Vom 14. Mai 1873.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

§. 1.

Der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes.

Rücksichtlich des Uebertrittes von einer Kirche zur andern verbleibt es bei dem bestehenden Recht.

Will jedoch der Uebertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden, so ist die in diesem Gesetz vorgeschriebene Form zu beobachten.

Anm. Nur der Austritt aus einer Kirche ohne gleichzeitigen Uebertritt zu einer anderen ist vom Gesetze an die Bedingung einer gerichtlichen Erklärung geknüpft; für den Uebertritt von einer Kirche zur anderen ist diese Form nur dann vorgeschrieben, wenn der Uebertretende von den vermögensrechtlichen Pflichten seines bisherigen Verbandes sich befreien will. Für den Fall des Uebertritts von einer der anerkannten christlichen Gesellschaften (der römisch-katholischen, lutherischen, reformirten oder unirten evangelischen Kirche) zur anderen gilt seit langer Zeit in ganz Deutschland der theils gesetzlich festgestellte, theils gewohnheitsmäßig ausgebildete Grundsatz, daß sowohl die ausdrückliche, wenn auch nicht in einer besonderen Form abgegebene

Erklärung, als auch die Theilnahme an den wesentlich unterscheidenden Religionshandlungen, insbesondere an den Sacramenten, als genügender Ausdruck des Ueberganges angesehen wird. Diese leichtere, aus mancherlei Rücksichten oft beliebte Form hat nicht aufgehoben werden sollen, weil sich ein dringendes practisches Bedürfniß nach dieser Richtung nicht herausgestellt hat. Nur um für die vermögensrechtlichen Folgen einen festen, erkennbaren Halt zu gewinnen, ist die Nothwendigkeit der Formen dieses Gesetzes vorgeschrieben worden. Es sind also in Zukunft folgende drei Fälle zu unterscheiden:

1) Der in diesem Gesetze vorgeschriebene Civil-Act ist nothwendig, wenn Jemand aus einer der anerkannten Kirchen oder aus einer anderen mit Corporationsrechten versehenen Religions-Gemeinschaft (§ 8) austreten will, ohne zu einer anderen Kirche oder corporativen Gemeinschaft überzutreten.
2) Der Civil-Act ist nicht nothwendig, wenn Jemand aus einer der gedachten Kirchen oder Gemeinschaften zur anderen übertreten oder, wenn er keiner derselben bisher angehörte, in eine solche eintreten will, soweit es sich nur um seine persönlichen kirchlichen Beziehungen und um die Verhältnisse des Civilstandes handelt.
3) Der Civil-Act ist dagegen in dem Falle des Uebertritts dennoch nothwendig, wenn der Uebertretende einen vermögensrechtlichen Vortheil, d. h. die Befreiung von seinen bisherigen Parochiallasten beansprucht.

§. 2.

Der Aufnahme der Austritts-Erklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstande der Kirchen-Gemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen.

Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen, spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages zu gerichtlichem Protokoll statt. Abschrift des Protokolls ist dem Vorstande der Kirchengemeinde zuzustellen.

Eine Bescheinigung des Austritts ist dem Ausgetretenen auf Verlangen zu ertheilen.

Anm. Zwischen dem ersten gerichtlich zu erklärenden Antrage, welcher (nicht dem Geistlichen, sondern) dem Vorstande der Kirchengemeinde mitzutheilen ist, und der definitiven Austrittserklärung liegt also eine Deliberationsfrist von 4—6 Wochen.

§. 3.

Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austritts-Erklärung folgenden Kalenderjahres ein. Zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des zweiten auf die Austritts-Erklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder Kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

Anmerkung.

a. Hinsichtlich der Wirkungen des Austrittes ist zu unterscheiden:

1) Der Austretende wird mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Jahres von den auf dem Parochial-Verbande beruhenden Verpflichtungen zu Abgaben und Leistungen an die bisherige Kirchengemeinde oder deren Diener befreit.

2) Nur für die Kosten eines außerordentlichen Baues haftet der Austretende ein Jahr länger, also bis zum Schlusse des zweiten auf die Erklärung folgenden Jahres.

3) Es bleiben bestehen, werden also durch den Austritt nicht berührt, diejenigen Leistungen, welche nicht auf dem Parochial-Verbande beruhen, mithin sowohl alle auf Privatrechtstiteln beruhenden Reallasten als auch alle durch die Patronatslast und alle durch Gesetz oder Observanz begründeten, auf bestimmten Klassen von Grundstücken, ohne Unterschied des Besitzers, haftenden Abgaben.

b. Die Folgen eines Wechsels des Wohnortes werden durch das Gesetz nicht geändert. Der aus dem Parochial-Verbande Wegziehende wird daher nach dem bisher geltenden Rechte ohne Weiteres von allen persönlichen Lasten frei.

§. 4.

Personen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ihren Austritt aus der Kirche nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erklärt haben, sollen vom Tage der Gesetzeskraft dieses Gesetzes ab zu andern, als den im dritten Absatz des §. 3. bezeichneten Leistungen nicht ferner herangezogen werden.

§. 5.

Ein Anspruch auf Stolgebühren und andere bei Gelegenheit bestimmter Amtshandlungen zu entrichtende Leistungen kann gegen Personen, welche der betreffenden Kirche nicht angehören, nur dann geltend gemacht werden, wenn die Amtshandlung auf ihr Verlangen wirklich verrichtet worden ist.

§. 6.

Als Kosten des Verfahrens werden nur Abschriftsgebühren und baare Auslagen in Ansatz gebracht.

§. 7.

Die in diesem Gesetze dem Richter beigelegten Verrichtungen werden im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln durch den Friedensrichter, im Gebiete der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. durch die zweite Abtheilung des Stadtgerichts daselbst wahrgenommen.

§. 8.

Was in den §§. 1. bis 6. von den Kirchen bestimmt ist, findet auf alle Religionsgemeinschaften, welchen Korporationsrechte gewährt sind, Anwendung.

Anm. Das Gesetz soll sich nur auf den Austritt aus der Kirche oder der betreffenden Religions-Gemeinschaft, nicht auf den Austritt aus dem Parochial-Verbande beziehen. Deshalb ist seine analoge Anwendung auf die Juden nur im Falle des Austrittes aus dem Judenthume, nicht aber im Falle des Austrittes aus einer einzelnen Synagogen-Gemeinde für zuläßig erachtet worden. Den letzteren Fall zu regeln, soll einer umfassenden Revision des Gesetzes vom 23. Juli 1847 vorbehalten bleiben. In Anerkennung des drin-

genden Bedürfnisses hat deshalb das Haus der Abgeordneten folgende Resolution angenommen:

„die Königliche Staatsregierung aufzufordern, dem Landtage baldigst eine Vorlage zu machen, durch welche auch den Juden in allen Theilen der Monarchie der Austritt aus einer Religions-Gemeinschaft aus confessionellen Bedenken ohne gleichzeitigen Austritt aus dem Judenthum ermöglicht wird und die in einzelnen Landestheilen etwa entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden."

§. 9.

Die Verpflichtung jüdischer Grundbesitzer, zur Erhaltung christlicher Kirchensysteme beizutragen, wird mit dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes auf den Umfang derjenigen Leistungen beschränkt, welche nach dem dritten Absatz des §. 3. des gegenwärtigen Gesetzes den aus der Kirche ausgetretenen Personen zur Last bleiben.

Anm. Dieser Paragraph beseitigt einen nicht mehr haltbaren Rest der früheren, die Juden drückenden, gesetzlichen Vorschriften. Die auf den Grundstücken jüdischer Besitzer haftenden Reallasten werden davon natürlich nicht berührt.

§. 10.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§. 11.

Der Justiz-Minister und der Minister der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kamecke. Graf v. Königsmark. Achenbach.

V.

Reichs-Gesetz,

betreffend

die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern.

Vom 4. Mai 1874.

Einleitung. Der Widerstand der römisch-katholischen Bischöfe und des von ihnen abhängigen Clerus gegen die Preußischen Gesetze vom 11. und 12. Mai 1873 hat sich nicht sowohl gegen einzelne Bestimmungen derselben, als vielmehr gegen die Gesetze überhaupt, deren Autorität und verbindende Kraft gerichtet, weil die Leiter der Römischen Kirche nicht anerkennen wollen, daß der Staat das Recht habe, das äußere Rechtsgebiet der Kirche und ihre Beziehungen zum Staate im Wege der Gesetzgebung zu regeln. Es hat sich deshalb die Nothwendigkeit herausgestellt, gegen diejenigen Geistlichen, welche den Staatsgesetzen beharrlich den schuldigen Gehorsam verweigern, mit anderen Zwangsmitteln vorzugehen, als denen, welche die Strafgesetze in die Hand der Staatsgewalt gelegt haben. Um einer fortgesetzten Wiederholung unerlaubter Amtshandlungen, welche aus einer grundsätzlichen Verneinung der Staatsgesetze hervorgehen, mit Erfolg zu begegnen, bedarf es strenger Maßregeln von mehr präventiver Wirkung, welche jener Auflehnung die Mittel und Wege verschließen, mit denen sie die Rechtsordnung zu gefährden droht. Zu diesem Zwecke gewährt das Gesetz zunächst das Mittel der Aufenthaltsbeschränkung, welches in den meisten Fällen ausreichen wird, dem Ungehorsam, namentlich der Kuratgeistlichen, gegen die Staatsgesetze mit voller Wirkung entgegenzutreten. Im äußersten Falle gestattet aber das Gesetz auch die Ausweisung aus dem Gebiete des Deutschen Reiches, indem es von der Ansicht ausgeht, daß den Geistlichen, insbesondere den Bischöfen, die nach Erschöpfnng aller zulässigen Zwangsmittel durch fortdauernde Auflehnung gegen die Gesetze grundsätzlich ihre staatsbürgerlichen Pflichten verläugnen, auch die staatsbürger-

lichen Rechte entzogen werden müssen, damit sie, gerade so wie Fremde, ausgewiesen werden können, wenn ihr Verbleiben im Inlande mit der öffentlichen Ordnung nicht länger verträglich ist.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist und hierauf eine Handlung vornimmt, aus welcher hervorgeht, daß er die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

Besteht die Handlung desselben in der ausdrücklichen Anmaßung des Amtes, oder in der thatsächlichen Ausübung desselben, oder handelt er der gegen ihn ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Verfügung der Centralbehörde seines Heimathsstaats verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden.

Anm. a. Die Anwendung der hier zugelassenen staatsrechtlichen Maßregeln, welche nicht als Strafen im eigentlichen Sinne aufzufassen sind, setzt voraus erstens die durch gerichtliches Urtheil ausgesprochene Entlassung aus dem Amte und zweitens die demnächst erfolgende Vornahme einer der im Gesetze qualificirten Handlungen.

b. Die Wortfassung des § 1 ist nicht glücklich gewählt und kann zu manchen Zweifeln Veranlassung geben. Der erste Absatz gestattet die Internirung, der zweite die Expatriirung unter den aufgestellten Bedingungen. Die ursprüngliche Regierungsvorlage hatte die Expatriirung als eine Gradation der Internirung betrachtet, so daß jene nur zulässig sein sollte, nachdem bereits die Internirungsmaßregel vollzogen war und sich als unwirksam erwiesen hatte. Nach dem jetzigen, im Reichstage vereinbarten Wortlaute hat der Absatz 2 den Charakter der Gradation nur in dem dritten darin vorgesehenen Falle bewahrt, wenn nemlich der Geistliche der in Gemäßheit des ersten Absatzes gegen ihn ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider handelt, während die beiden anderen Fälle — wenn die Handlung in der ausdrücklichen Anmaßung des

Amtes oder in der thatsächlichen Ausübung desselben besteht — nur eine schärfere, aber immerhin unbestimmt ausgedrückte, Qualification der im ersten Absatze gedachten Handlung voraussetzen. Es wird hiernach in allen Fällen der Vornahme einer unberechtigten Amtshandlung oder einer Reihe von solchen Amtshandlungen alternativ die Internirung oder sofort die Expatriirung verhängt werden können, je nachdem die Handlung sich als ein geringeres oder schwereres Vergehen gegen die öffentliche Ordnung darstellt. Daß im Falle des ersten Absatzes die Landespolizeibehörde, im Falle des zweiten Absatzes die Centralbehörde des Heimathsstaates die Verfügung zu treffen hat, ist ein rein formaler Unterschied, wodurch allerdings gegen die mißbräuchliche Anwendung der schärferen Maßregel eine genügende Garantie gegeben wird.

c. Wenn in dem Falle des zweiten Absatzes der Verlust der Staatsangehörigkeit ausgesprochen ist, so **kann** damit die Ausweisung aus dem Bundesgebiete verbunden werden, ohne daß dies als nothwendige Folge von selbst eintreten muß.

§. 2.

Die Vorschriften des §. 1 finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zur Strafe verurtheilt worden sind.

Anm. a. Während der § 1 diejenigen Geistlichen im Auge hat, welche ursprünglich rechtsgültig angestellt waren, demnächst aber ihres Amtes entsetzt sind, handelt der § 2 von Personen, die im Widerspruch mit den Staatsgesetzen in ein kirchliches Amt eingetreten sind. Diese Ausdehnung erschien nothwendig, weil gegen **solche Personen ein Verfahren auf Amtsentlassung, welches eine rechtsgültige Anstellung voraussetzt, nicht stattfinden**, die öffentliche Ordnung aber durch sie in gleichem Maaße wie durch einen abgesetzten Geistlichen gefährdet werden kann.

b. Die rechtskräftige Verurtheilung zu einer Strafe wegen unbefugter Vornahme einer Amtshandlung tritt hier an die Stelle der im § 1 vorausgesetzten Entlassung aus dem Amte. **Zu dieser Verurtheilung muß denn die Vornahme einer der im § 1 charakterisirten Handlungen hinzukommen**, um die **Maßregel der Internirung oder Expatriirung gegen den betreffenden Geistlichen zur Anwendung zu bringen.** Die nach dem **Wortlaute** des § zulässige Auslegung, daß die Verurtheilung eines widergesetzlich angestellten Geistlichen wegen Vornahme von Amtshandlungen **allein**, ohne daß eine fernere widerrechtliche Handlung vorgenommen zu werden braucht, zur Verhängung jener scharfen Maß-

regeln genügt, würde dem offenbaren Sinne und der Tendenz des Gesetzes widersprechen.

c. Die Vorschrift hat den Zweck, das Eindringen unberechtigter Personen in erledigte geistliche Stellen zu verhindern, paßt also sowohl auf gewöhnliche Geistliche, als auch auf Bischöfe, beziehentlich solche Personen, welche den Staatsgesetzen zuwider von einem vakanten Bischofssitze Besitz ergreifen wollen.

§. 3.

In der Verfügung (§§. 1, 2) sind die Gründe der angeordneten Maßregel anzugeben.

Behauptet der Betroffene, daß er die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht begangen habe, oder daß dieselben den im §. 1 bezeichneten Thatbestand nicht enthalten, so steht ihm binnen acht Tagen nach Zustellung der Verfügung die Berufung auf richterliches Gehör offen.

Zuständig ist in denjenigen Bundesstaaten, in welchen ein aus ständigen Mitgliedern zusammengesetzter besonderer Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten besteht, dieser Gerichtshof; in den übrigen Bundesstaaten das höchste Gericht für Strafsachen.

Das Gericht entscheidet, ob der Berufende eine der im §. 1 bezeichneten Handlungen begangen hat. Wird festgestellt, daß keine Handlung vorliegt, auf Grund deren dieses Gesetz die angefochtene Verfügung für zulässig erklärt, so ist die letztere durch die anordnende Behörde aufzuheben.

Die Berufung muß von dem Berufenden in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form unterzeichnet und dem zuständigen Gericht eingereicht werden.

Für das Verfahren kommen die bei dem zuständigen Gericht geltenden Vorschriften zur Anwendung. Erforderliche Abänderungen und Ergänzungen derselben werden bis zur gesetzlichen Regelung durch das Gericht festgestellt. Die für den Fortgang des Verfahrens gesetzlich vorgeschriebenen Fristen können nach Ermessen des Gerichts abgekürzt werden.

Die Berufung hält die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nur dann auf, wenn die letztere den Verlust der Staatsangehörigkeit ausgesprochen hat. In diesem Falle kann

dem Berufenden bis zur richterlichen Entscheidung der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

Anm. Die hier statuirte Rechtskontrolle ist durch Beschluß des Reichstages der Regierungsvorlage hinzugefügt worden. Die richterliche Entscheidung hat sowohl das Vorhandensein der ersten Voraussetzung der §§ 1 und 2, die Entlassung oder Verurtheilung des betreffenden Geistlichen festzustellen, als auch vor Allem die in vielen Fällen streitig werdende Frage zu beantworten, ob die fernere Handlung, welche die Landespolizei- oder Central-Behörde als begangen angenommen hat, wirklich eine Handlung der in den beiden Absätzen des § 1 charakterisirten Art enthält. Die Frage dagegen, ob in dem einzelnen Falle die Behörden, wenn die Voraussetzungen zur Anwendung der Maßregeln der §§ 1 und 2 vorliegen, mit oder ohne Grund von der ihr beigelegten Befugniß Gebrauch gemacht haben, also die eigentlich politische Frage, soll der richterlichen Cognition nicht unterliegen.

§. 4.

Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselben auch in jedem anderen Bundesstaate und können ohne Genehmigung des Bundesraths in keinem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit von neuem erwerben.

§. 5.

Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, zur Untersuchung gezogen werden, kann nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung durch Verfügung der Landespolizeibehörde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden.

Anm. Diese vorläufige Maßregel bezweckt, Geistliche, gegen welche wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen die Untersuchung eröffnet ist, bis zur gerichtlichen Entscheidung an der Vornahme fernerer Amtshandlungen zu verhindern. Die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene weitere Maßregel, in solchen Fällen den betreffenden Geistlichen, analog der Vorschrift des ersten Absatzes des § 1, auch den Aufenthalt an bestimmten Orten anweisen zu können, ist vom Reichstage gestrichen worden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

VI.

Gesetz

wegen

Declaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

Vom 21. Mai 1874.

Einleitung: Der Widerstand, welchen die römisch-katholischen Bischöfe gegen den Staat und dessen kirchliche Politik organisirt haben, hat sich am schärfsten gegen die Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen gerichtet. Um die gefährdete Autorität des Gesetzes zur unbedingten Anerkennung bringen und dasselbe mit der nöthigen Entschiedenheit durchführen zu können, bedurfte es nach Ansicht der Staatsregierung und des Landtages einerseits der Beseitigung eines in der Auslegung des Gesetzes hervorgetretenen Zweifels und andererseits einiger ergänzender Vorschriften, theils um versuchte Umgehungen des Gesetzes zu verhüten, theils um die Wirksamkeit desselben nach allen Richtungen hin in durchgreifender Weise zu führen.

Demgemäß enthält das Gesetz im Artikel 1 eine Erläuterung, im Artikel 2 eine Ergänzung der Strafbestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1873 und in den folgenden Artikeln die gesetzliche Feststellung neuer Mittel zur Abwehr gegen das Eindringen gesetzwidrig berufener Geistlicher in die Seelsorgerämter durch Beschlagnahme des Stellenvermögens und durch Maßregeln zur Wiederbesetzung erledigter Aemter.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, zur Deklaration und Ergänzung des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai 1873, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 11. Mai 1873 wird dahin deklarirt, daß die Uebertragung eines geistlichen Amtes, sowie die Genehmigung einer solchen Uebertragung auch dann den Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Gesetzes zuwider sind, wenn dieselben ohne die im § 15 daselbst vorgeschriebene Benennung des Kandidaten oder vor dieser Benennung oder vor Ablauf der im § 15 für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgen.

Anm. a. Das Gesetz vom 11. Mai 1873 wird durch diesen Artikel dahin declarirt, daß die Strafbestimmungen der §§ 22 und 23 nicht allein dann, wenn wirklich gegen eine Anstellung Seitens des Ober-Präsidenten ein Einspruch erhoben worden ist, sondern auch dann Anwendung finden sollen, wenn die im § 15 vorgeschriebene Benennung des Kandidaten beim Ober-Präsidenten gar nicht stattgefunden hat. Das Bedürfniß einer solchen Declaration ist durch die Entscheidung einzelner Gerichte hervorgerufen, welche, gestützt auf die Fassung des § 17 und die anscheinend dadurch gestattete Unterscheidung in denjenigen Fällen, in denen die gedachte Anzeige überhaupt nicht erfolgt war, die Vornahme geistlicher Amtshandlungen nicht mit Strafe belegen zu können glaubten.

b. Um nicht von Neuem Raum zu Zweifeln zu geben, umfaßt der Artikel nach seinem Wortlaute alle denkbaren Fälle der gesetzwidrigen Uebertragung eines geistlichen Amtes, mag dieselbe ohne Anzeige oder vor der Anzeige oder vor Ablauf der für die Erhebung des Einspruches gewährten Frist erfolgt sein.

Artikel 2.

Die Strafe des § 23 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 trifft einen jeden Geistlichen, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hülfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§ 1 bis 3 des genannten Gesetzes berufen worden sei.

Anm. Da die Anwendung der Strafbestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1873 die Uebertragung eines geistlichen Amtes voraussetzt, eine solche Uebertragung aber nach den Grundsätzen des Kirchenrechts nur von den geistlichen Oberen selbst ausgehen oder doch nur mit ihrer Genehmigung erfolgen kann, so mußte der Zweifel entstehen, ob Geistliche, welche Amtshandlungen vornehmen, ohne daß ihnen nachweislich dazu ein Auftrag Seitens des geistlichen Oberen ertheilt werden, den Strafen des § 23 zu unterwerfen seien. Dieser Zweifel wird, um Umgehungen des Gesetzes zu verhüten, durch die ergänzende Vorschrift des Art. 2 beseitigt. Es werden daher in Zukunft von den Strafbestimmungen des § 23 auch alle die, mehrfach bereits vorgekommenen Fälle getroffen, in denen katholische Geistliche theils auf Grund eines Privatabkommens mit angestellten Pfarrern bei diesen als Kapläne oder Hülfsgeistliche eintreten, theils angeblich ohne jeden besonderen Auftrag die Ausübung geistlicher Functionen übernehmen.

Artikel 3.

Nach Erledigung eines geistlichen Amtes ist der Ober-Präsident befugt, die Beschlagnahme des Vermögens der Stelle zu verfügen, wenn

1) das erledigte Amt den Vorschriften der §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zuwider übertragen ist, oder

2) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, daß die Uebertragung des Amtes nicht unter Beobachtung dieser Vorschriften erfolgen werde.

Der Beschlagnahme unterliegt das gesammte Vermögen der Stelle, einschließlich aller Nutzungen, Hebungen und Leistungen. Der Ober-Präsident ernennt einen Kommissarius, welcher die Beschlagnahme ausführt und bis zur gesetzmäßigen Wiederbesetzung der Stelle, beziehentlich bis zur gesetzmäßigen Einrichtung einer einstweiligen Vertretung das Vermögen für Rechnung der Stelle verwaltet. Zwangsmaßregeln, welche zur Ausführung der Beschlagnahme erforderlich sind, werden im Verwaltungswege getroffen. Der Kommissarius übt alle vermögensrechtlichen Befugnisse des berechtigten Stelleninhabers mit voller rechtlicher Wirkung aus.

Die Kosten der Verwaltung werden aus den Einkünften der Stelle entnommen.

Anm. a. Daß die hierdurch gestattete Beschlagnahme grundsätzlich für zulässig zu erachten ist, kann keinem Zweifel unterliegen, weil das Pfarrvermögen wie alles Kirchenvermögen sowohl nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Tit. 11 Th. II. §§ 161 ffg. als auch nach den Vorschriften des Art. 15 der Verfassungs-Urkunde und des Gesetzes vom 5. April 1873 den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen ist.

b. Um den Zweck des Gesetzes, gesetzwidrig angestellte Geistliche von dem Eindringen in eine Stelle fern zu halten, vollständig zu erreichen, soll die Beschlagnahme nicht nur in dem Falle der bereits erfolgten rechtswidrigen Uebertragung des Amtes, sondern auch nach Nr. 2 schon dann gestattet sein, wenn vorauszusehen ist, daß für die vakante Stelle ein Geistlicher unter Beobachtung der Staatsgesetze nicht berufen werden wird, die Gefahr also nahe liegt, daß entweder ein gänzlich unberufener oder ein ungesetzlich berufener Geistlicher sich der Stelle zu bemächtigen versuchen werde. Gegen eine mißbräuchliche Anwendung dieser Befugniß soll durch die vorgeschriebene Voraussetzung, daß Thatsachen vorliegen müssen, welche jene Annahme begründen, ein hinreichender Schutz gewährt werden.

c. Die Schuldner, bez. Verpflichteten können während der Dauer der Beschlagnahme mit rechtlicher Wirkung nur an den Kommissarius zahlen, bez. leisten, so daß sie durch Leistung an Andere, z. B. den gesetzwidrig angestellten Geistlichen oder an kirchliche Behörden von ihrer Verpflichtung nicht befreit werden.

d. Der Kommissarius hat auf die Erhaltung und vortheilhafte Benutzung des Vermögens Bedacht zu nehmen, ist jedoch nicht verpflichtet, von der bisherigen Benutzungsart abzuweichen. Die Anlage der nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibenden Ueberschüsse hängt von seinem freien Ermessen ab.

e. Nach Aufhebung der Beschlagnahme hat der Kommissarius nur dem Ober-Präsidenten Rechnung zu legen und das Vermögen dem von Letzterem ihm zu bezeichnenden Berechtigten gegen Quittung herauszugeben.

f. Gegen die Anordnungen des Ober-Präsidenten und die Verwaltung des Kommissarius findet keine Klage, sondern nur der Weg der Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Artikel 4.

Wenn nach Erledigung eines geistlichen Amtes ein Geistlicher wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen in diesem Amte in Gemäßheit des § 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 oder des Artikel 2 dieses Gesetzes rechts-

kräftig zur Strafe verurtheilt worden ist, so ist Derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.

Anm. a. Die Art. 4 bis 11 fehlten in dem von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurfe und sind vom Hause der Abgeordneten unter Zustimmung der Regierung hinzugefügt worden. In dem folgenden Gesetze über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer sind in den §§ 13 bis 18 die erforderlichen Vorschriften gegeben, nach denen während der Dauer der Erledigung eines bischöflichen Stuhles für die Besetzung eines geistlichen Amtes oder für eine Stellvertretung in demselben gesorgt werden soll. Diese Vorschriften werden hier mit den entsprechenden Aenderungen analog auf die Fälle ausgedehnt, in denen gesetzwidrig angestellte oder unberufene Geistliche wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen bestraft worden sind.

b. Die Bestimmungen des Art. 4 ffg. beschränken sich nicht auf die katholische Kirche, werden vielmehr eintretenden Falls auch auf die evangelische Kirche in Anwendung zu bringen sein.

c. Die Anwendung des Art. 4 setzt außer der Erledigung des geistlichen Amtes voraus, daß ein nicht unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften angestellter Geistlicher Amtshandlungen, welche dem berechtigten Inhaber des Amtes zukommen, vorgenommen hat und dieserhalb in Gemäßheit des § 23 Absatz 1 des Ges. vom 11. Mai 1873 oder des ergänzenden Artikels 2 dieses Gesetzes rechtskräftig zur Strafe verurtheilt worden ist.

Artikel 5.

Für eine Stellvertretung in dem erledigten Amte zu sorgen, ist der Berechtigte auch dann befugt, wenn einem Geistlichen nach Maßgabe des § 5 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, der Aufenthalt in dem Bezirke des erledigten Amtes versagt worden ist.

Anm. Während der Art. 4 die rechtskräftig erfolgte Verurtheilung voraussetzt, wird durch diesen Artikel die Befugniß des Berechtigten, für eine Stellvertretung zu sorgen, auch auf den Fall ausgedehnt, wenn wegen Vornahme von Amtshandlungen die Untersuchung eröffnet und während der Dauer derselben in Gemäßheit des Reichsgesetzes dem betreffenden Geistlichen durch Verfügung der Lan-

despolizeibehörde der Aufenthalt im Bezirke des erledigten Amtes versagt worden ist.

Artikel 6.

Dem Berechtigten ist von dem Strafurtheil (Artikel 4), sowie von der Verfügung wegen Beschränkung des Aufenthalts (Artikel 5) amtlich Kenntniß zu geben.

In Betreff der vor Verkündigung dieses Gesetzes ergangenen Urtheile und Verfügungen ist jene Mittheilung sofort nach Inkrafttreten desselben zu bewirken.

Anm. Die Mittheilung an den Präsentations-Berechtigten ist nothwendig, um ihn in die Möglichkeit zu versetzen, von den ihm beigelegten Rechten Gebrauch zu machen, sowie um den Beginn der im Art. 8 vorgeschriebenen Präclusivfristen bestimmen zu können.

Artikel 7.

Macht der Berechtigte von der ihm zustehenden Befugniß (Artikel 4, 5) Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zur Anwendung. Die im § 22, Absatz 1 daselbst dem geistlichen Oberen im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten.

Anm. Hinsichtlich dieses und der folgenden Artikel wird auf die Anmerkungen zu den entsprechenden §§ des Gesetzes über die Verwaltung erledigter Bisthümer verwiesen.

Artikel 8.

Wenn der Berechtigte innerhalb zweier Monate vom Tage des Empfanges der vorgeschriebenen Mittheilung (Artikel 6) für eine Stellvertretung nicht sorgt, oder innerhalb Jahresfrist, von dem nämlichen Zeitpunkt an gerechnet, die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugniß an die Pfarr- (Filial-Kapellen- 2c.) Gemeinde über.

Die Gemeinde hat die in Art. 4, 5 bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist.

Die Vorschriften des Art. 6 finden auf die Gemeinde entsprechende Anwendung. Dieselbe ist insbesondere davon in

Kenntniß zu setzen, daß der Präsentationsberechtigte innerhalb der gesetzlichen Frist von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat.

Artikel 9.

Liegen die Voraussetzungen des Artikel 8 vor, so beruft der Landrath (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf den Antrag von mindestens zehn großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämmtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erläßt der Ober-Präsident.

Artikel 10.

Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist nach Maßgabe des Artikel 9 ein Repräsentant zu wählen, welcher die Uebertragung des Amts an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung des Repräsentanten gelten die Vorschriften des Artikel 7.

Artikel 11.

Wird in den Fällen der Artikel 4—10 vom Ober-Präsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgültig angestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 21. Mai 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

VII.

Gesetz

über

die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer.

Vom 20. Mai 1874.

Einleitung. Die Besorgniß, daß der römische Episcopat und seine Anhänger in der Opposition gegen die Staatsgesetze so weit gehen werden, einem Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, welches die Amtsentlassung eines Kirchendieners, insbesondere eines Bischofes aussprechen möchte, die Anerkennung zu versagen und die Folgeleistung abzulehnen, hat zu diesem Gesetze die Veranlassung gegeben. Nach den Anschauungen des Kirchenregimentes wird eine durch weltlichen Richterspruch erledigte Stelle als im Sinne der Kirche noch besetzt, nicht als sedes vacans, sondern als sedes impedita behandelt. Um nun ein auf Amtsentlassung lautendes Erkenntniß wirksam und vollständig zu vollstrecken, muß nicht allein der abgesetzte Bischof aus seinem Amte, und zwar sowohl dem officium als auch dem beneficium entfernt, sondern auch den bischöflichen Behörden und Beamten, sowie dem gesammten Diöcesan-Klerus gegenüber zur Anerkennung gebracht werden, daß durch die Amtsentlassung wirklich Sedisvacanz eingetreten ist. Die Vollstreckung gegen die Person des Bischofes selbst wird durch die bisherigen Gesetze, insbesondere durch das Gesetz vom 12. Mai 1873 hinreichend ermöglicht und gesichert. Um aber das Erkenntniß auch nach der zweiten Richtung zur vollen Ausführung zu bringen, wird, da das bestehende Recht nicht die genügenden Mittel gewährt, durch das vorliegende Gesetz beabsichtigt:

1) die Einstellung jedes amtlichen Verkehrs der kirchlichen Behörden und der Geistlichkeit mit dem entlassenen Bischofe, sowie die daran sich knüpfenden Maßnahmen wegen Bestellung eines Bisthumsverwesers und Wiederwahl eines Bischofes herbeizuführen und erforderlichen Falls zu erzwingen,
2) die dem Staate zustehenden Rechte bei der einstweiligen Verwaltung der Diöcese zu wahren und die Garantie zu gewähren, daß diese Verwaltung in Uebereinstimmung mit

den Staatsgesetzen und nicht zum Nachtheile der wichtigsten Interessen des Staates und seiner Angehörigen geführt werde,

3) im Falle der beharrlichen Weigerung der Domcapitel zur Bestellung eines Bisthumsverwesers die nachtheiligen Folgen eines solchen Zustandes für das gesammte kirchliche Leben der Diöcesen, für die kirchlichen Institute, für die Kirchengemeinden und die einzelnen Diöcesanen so viel wie möglich abzuwenden, und zu diesem Zwecke

a. Fürsorge zu treffen, um die kirchliche Vermögens-Verwaltung, sowohl des bischöflichen Stuhles selbst, als auch der der bischöflichen Aufsicht unterstellten kirchlichen Institute und Stiftungen, sowie der einzelnen Kirchengemeinden in regelmäßigem Betriebe zu erhalten, und

b. den Gemeinden die Möglichkeit zu eröffnen, bei eintretenden Vakanzen wiederum einen Seelsorger zu gewinnen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

In einem katholischen Bisthume, dessen Stuhl erledigt ist, dürfen die mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen, insgesammt oder einzeln, soweit sie nicht die Güterverwaltung betreffen, bis zur Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeübt werden.

Anm. Dieselben gesetzlichen Erfordernisse, welche der Staat an das bischöfliche Amt beziehentlich den Bischof selbst stellt, müssen folgerichtig auch von jedem Verweser und Stellvertreter des Bischof-Amtes verlangt werden. Demgemäß geht die Absicht des Gesetzes dahin, die für die Anzeige von der Besetzung kirchlicher Aemter geltenden Grundsätze und das Einspruchsverfahren auf den Fall der Erledigung des bischöflichen Stuhles anzuwenden und nur die im Gesetz vom 11. Mai 1873 bestimmten Fristen mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Besetzung gerade des bischöflichen Amtes in entsprechender Weise zu verkürzen.

§. 2.

Wer bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im §. 1 bezeichneten Art ausüben will, hat dem Ober-Präsidenten der Provinz, in welcher sich der erledigte Bischofssitz befindet, hier-

von unter Angabe des Umfangs der auszuübenden Rechte schriftliche Mittheilung zu machen, dabei den ihm ertheilten kirchlichen Auftrag darzuthun, sowie den Nachweis zu führen, daß er die persönlichen Eigenschaften besitzt, von denen das Gesetz vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Samml. 1873 Seite 191) die Uebertragung eines geistlichen Amtes abhängig macht. Zugleich hat er zu erklären, daß er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen.

Anm. a. Wenn dieser § verlangt, daß nur derjenige die bischöflichen Rechte ausüben dürfe, der die persönlichen Eigenschaften besitzt, von denen das Gesetz vom 11. Mai 1873 die Uebertragung eines geistlichen Amtes abhängig macht, so sind damit die gesammten Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie sich auf das Indigenat und die wissenschaftliche Vorbildung beziehen, für anwendbar erklärt worden. Es findet mithin auch der § 26 Anwendung, nach welchem Personen, die schon vor Verkündigung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 im geistlichen Amte angestellt waren, oder die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte erlangt hatten, von dem Nachweise der wissenschaftlichen Vorbildung und Befähigung eximirt sind.

b. Der zu leistende Eid geht einfach auf die Befolgung der Staatsgesetze. Die sonst in den Staats- und Beamten-Eiden gebräuchliche Fassung der „gewissenhaften" Befolgung ist absichtlich nicht gewählt worden, weil auf Grund der für die römisch-katholische Moral-Theologie maßgebenden Literatur zu befürchten steht, daß durch künstliche Interpretationsregeln mit Hülfe geläufiger Mental-Reservationen der Gehorsam gegen die Gesetze von dem, mit dem Gewissen identificirten, subjectiven, von kirchlichen Satzungen geleiteten Ermessen des Schwörenden abhängig gemacht wird.

§. 3.

Innerhalb zehn Tagen nach Empfang der Mittheilung kann der Ober-Präsident gegen die beanspruchte Ausübung der im §. 1 genannten bischöflichen Rechte oder Verrichtungen Einspruch erheben. Auf die Erhebung des Einspruchs finden die Vorschriften des §. 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Samml. Seite 191) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Berufung bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten nur innerhalb zehn Tagen zulässig ist.

Wenn kein Einspruch erhoben oder der Einspruch von dem

Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen worden ist, erfolgt die im §. 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung vor dem Ober-Präsidenten oder einem von demselben ernannten Kommissarius.

Anm. Dieser § regelt, entsprechend dem durch das Gesetz vom 11. Mai 1873 festgestellten Verfahren, das Einspruchsrecht des Staates. Die Abnahme des Treueides, mit der die Bestellung perfect wird, ist dem Ober-Präsidenten resp. einem von ihm zu ernennenden Kommissarius übertragen worden.

§. 4.

Wer vor der eidlichen Verpflichtung bischöfliche Rechte oder Verrichtungen der im §. 1 bezeichneten Art ausübt, wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe trifft den persönlichen Vertreter oder Beauftragten eines Bischofs (Generalvikar, Offizial u. s. w.), welcher nach Erledigung des bischöflichen Stuhles fortfährt, bischöfliche Rechte oder Verrichtungen auszuüben, ohne anderweit in Gemäßheit der §§. 2 und 3 die Befugniß zur Ausübung derselben erlangt zu haben.

Die vorgenommenen Handlungen sind ohne rechtliche Wirkung.

Anm. Im Einklang mit den in den Gesetzen vom 11. und 12. Mai 1873 befolgten Grundsätzen soll die Beobachtung der Vorschriften der §§ 1 bis 3 durch Androhung einer angemessenen Strafe für den Fall des Zuwiderhandelns sicher gestellt werden. Bei der hohen Wichtigkeit, welche der gesetzmäßigen Ausübung der bischöflichen Gewalt beigelegt werden muß, konnten Geldstrafen und selbst Haft nicht als genügend erscheinen; es ist deshalb nach Analogie des § 132 des Strafgesetzbuches, welcher die unbefugte Ausübung der Staatsämter zu verhindern bestimmt ist, die noch etwas höher bemessene Strafe des Gefängnisses gewählt worden.

Daß im Alinea 2 die Strafbestimmungen auf den persönlichen Vertreter oder Beauftragten eines Bischofs ausgedehnt werden, der nach Erledigung des Stuhles fortfährt, die Rechte des Bischofes ohne einen neuen, den Gesetzen entsprechenden Auftrag auszuüben, rechtfertigt sich durch die Möglichkeit, daß im Falle der durch gerichtliches Erkenntniß ausgesprochenen Absetzung eines Bischofes der General-Vicar oder Official ihre Amtswirksamkeit fortsetzen möchten, als sei keine Sedisvakanz eingetreten.

§. 5.

Kirchendiener, welche auf Anordnung oder im Auftrage eines staatlich nicht anerkannten oder in Folge gerichtlichen Erkenntnisses aus seinem Amte entlassenen Bischofs oder einer Person, welche bischöfliche Rechte oder Verrichtungen den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider ausübt, oder eines von diesen Personen ernannten Vertreters Amtshandlungen vornehmen, werden mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und wenn auf Grund eines solchen Auftrags bischöfliche Rechte oder Verrichtungen ausgeübt sind, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Anm. a. Für das Strafmaß hat, weil hier alle, auch die leichteren Fälle, sowie sämmtliche Kirchendiener, insbesondere auch die in strenger Abhängigkeit von ihren Vorgesetzten stehende niedere Geistlichkeit, getroffen werden, ein weiter Spielraum offen gelassen werden müssen.

b. Eine Begriffsbestimmung des Wortes „Amtshandlungen" ist vom Gesetze nicht gegeben. Es wird deshalb in jedem einzelnen Falle von den Gerichten zu entscheiden sein, ob eine Handlung den Charakter der Amtshandlung hat.

§. 6.

Wenn die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt worden ist, hat der Ober-Präsident das Domkapitel zur sofortigen Wahl eines Bisthumsverwesers (Kapitelvikars) aufzufordern.

Erhält der Ober-Präsident nicht innerhalb zehn Tagen Nachricht von der zu Stande gekommenen Wahl oder erfolgt nicht binnen weiteren vierzehn Tagen die eidliche Verpflichtung des Gewählten, so ernennt der Minister der geistlichen Angelegenheiten einen Kommissarius, welcher das dem bischöflichen Stuhle gehörige und das der Verwaltung desselben oder des jeweiligen Bischofs unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen in Verwahrung und Verwaltung nimmt. Zwangsmaßregeln, welche erforderlich werden, um das Vermögen der Verfügung des Kommissars zu unterwerfen, trifft der Ober-Präsident.

Derselbe ist befugt, schon vor Ernennung des Kommissars und selbst schon bei Erlaß der Aufforderung an das Domkapitel das im Vorstehenden bezeichnete Vermögen in Verwahrung zu nehmen und die hierzu erforderlichen Maßregeln nöthigenfalls zwangsweise zu treffen.

Anm. a. Die §§ 6 bis 12 haben zum Gegenstande das Verfahren, welches einzuschlagen, und die Zwangsmittel, welche erforderlichen Falls anzuwenden sind, um nach Eintritt der Erledigung eines bischöflichen Stuhles die gesetzmäßige Einrichtung einer einstweiligen Verwaltung und demnächst die rechtmäßige Wiederbesetzung der Stelle herbeizuführen.

b. Vor Allem kommt hier der Fall in Betracht, in welchem ein Bischof auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 wegen schwerer Verletzung der Staatsgesetze und Gefährdung der öffentlichen Ordnung seines Amtes entlassen wird. Der Staat muß in solchem Falle die ertheilte Anerkennung des Bischofes als zurückgenommen, die Stelle also als erledigt betrachten, und auf Vollziehung des Richterspruches bestehen, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Kirchenregiment den Entsetzten noch als Inhaber des Amtes ansieht und höchstens eine sedes impedita als vorhanden gelten lassen will. Der Staat erhebt nicht den Anspruch, das bischöfliche Amt selbst zu besetzen, ist aber verpflichtet, die staatswidrige Ausübung durch den bisherigen Inhaber zu hindern und die Kapitel zur Neuwahl beziehungsweise Bestellung eines Stellvertreters aufzufordern, der den gesetzlichen Erfordernissen Genüge leistet.

§. 7.

Die Bestimmungen des §. 6 finden gleichfalls Anwendung:

1) wenn in einem Falle, in welchem die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt ist, der Bisthumsverweser aus seinem Amte ausscheidet, ohne daß die Einsetzung eines neuen staatlich anerkannten Bischofs stattgefunden hat, und

2) wenn in anderen Fällen der Erledigung eines bischöflichen Stuhls bischöfliche Rechte oder Verrichtungen von Personen ausgeübt werden, welche den Erfordernissen der §§. 2 und 3 nicht entsprechen.

Anm. Die Vorschrift des § 6 soll auch in den beiden Fällen zur Anwendung kommen, wenn

1) in dem Falle des § 6 der Bisthumsverweser, sei es freiwillig,

sei es unfreiwillig, wieder ausscheidet, ohne daß die Einsetzung eines neuen staatlich anerkannten Bischofs stattgefunden hat,

2) bei einer sonstigen Erledigung, hinsichtlich deren es eines Verfahrens zum Zwecke der Anerkennung der Sedisvakanz nicht bedarf, ein Bisthumsverweser zwar gewählt ist, aber den Erfordernissen des Gesetzes nicht genügt.

§. 8.

Die Bestimmungen des §. 6 über die Bestellung eines Kommissarius zur Verwaltung des dort bezeichneten Vermögens, sowie über die Beschlagnahme dieses Vermögens finden ferner in allen Fällen Anwendung, wenn ein erledigter bischöflicher Stuhl nicht innerhalb eines Jahres nach der Erledigung mit einem staatlich anerkannten Bischofe wiederbesetzt ist.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Frist zu verlängern.

Anm. a. Die Ausdehnung der Vorschrift des § 6 auf alle Fälle der Erledigung eines Bischofssitzes findet ihre Rechtfertigung darin, daß der Staat ein erhebliches Interesse daran hat, eine Sedisvakanz nicht willkührlich auf unbestimmte Zeit verlängern zu lassen, daß er vielmehr die Wiederbesetzung des Stuhles innerhalb Jahresfrist als Regel beanspruchen kann.

b. Der in der Kommission des Hauses der Abgeordneten gestellte Antrag, gegen die in Gemäßheit der §§ 6—8 getroffenen Anordnungen des Ober-Präsidenten dem betreffenden Domcapitel die Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu gestatten, wurde verworfen, weil es sich um ein administratives Zwangsverfahren handele und es nicht zulässig erscheinen könne, einem Gerichtshofe die Beurtheilung der Angemessenheit reiner Verwaltungs-Maßregeln zu übertragen.

§ 9.

Die Verwaltungsbefugnisse des Bischofs gehen auf den Kommissarius über.

Die Kosten der Verwaltung werden aus dem Vermögen vorweg entnommen.

Der Kommissarius vertritt den bischöflichen Stuhl oder den Bischof als solchen in allen vermögensrechtlichen Beziehungen nach Außen. Er führt die dem Bischof zustehende obere Verwaltung und Aufsicht über das kirchliche Vermögen in dem bischöflichen Sprengel, einschließlich des Pfarr-, Vikarie-, Kaplanei-,

und Stiftungsvermögens, sowie über das zu kirchlichen Zwecken bestimmte Vermögen aller Art.

Der Kommissarius wird Dritten gegenüber durch die mit Siegel und Unterschrift versehene Ernennungs-Urkunde auch in den Fällen legitimirt, in welchen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht oder eine gerichtliche, notarielle oder anderweitig beglaubigte Vollmacht erfordern.

Anm. a. Die angeordnete Verwaltung hat den Charakter einer Sequestration, soll also das Kirchenvermögen seinen Zwecken erhalten. Die Verwendung der kirchlichen Einkünfte für staatliche oder andere Zwecke ist mithin ausgeschlossen.

b. Das Vermögen, welches in die Verwaltung des Kommissarius übergeht, ist von zweierlei Art, nämlich Vermögen, welches der Verwaltung des Bischofes untersteht und Vermögen, welches der Bischof nicht verwaltet, sondern bezüglich dessen er nur die Aufsicht führt, während die eigentliche Verwaltung von anderen Organen ausgeübt wird. Von dem Vermögen der letzteren Art können keine Ueberschüsse sich ergeben, weil es ganz bestimmten Zwecken dient, die durch die Erledigung des bischöflichen Stuhles nicht berührt werden. Das Vermögen der ersteren Art umfaßt auf der einen Seite das der Verwaltung des Bischofes unterliegende Stiftungsvermögen, über welches der Kommissarius naturgemäß nur nach den Stiftungsbedingungen zu verfügen hat, und auf der anderen Seite das zum persönlichen Unterhalte des Bischofes bestimmte Vermögen. Dies letztere Vermögen wird angesammelt, beziehentlich, soweit es in Staats-Dotationen besteht, vom Staate nicht ausgezahlt. Die Staats-Dotationen (Gehälter) werden indeß nicht zu Gunsten des Fiskus erspart, sondern ebenfalls bis dahin reservirt, daß bei der neuen Besetzung des bischöflichen Stuhles eine Verständigung über die Verwendung der ersparten Revenüen stattfinden kann.

c. Um jeden Schein zu vermeiden, als ob eine Confiscation des Kirchenvermögens zu staatlichen Zwecken beabsichtigt werde, ist von der Absicht, die Revenüen-Ueberschüsse in den Staatshaushalts-Etat aufzunehmen oder durch eine Nachweisung zur Kenntniß der Landesvertretung zu bringen, Abstand genommen.

§ 10.

Die Verwaltung des Kommissars endet, sobald ein in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes gültig bestellter Bisthums-Verweser (Kapitelsvikar) die Bisthumsverwaltung übernimmt, oder sobald die Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs stattgehabt hat.

Der Kommissarius ist für seine Verwaltung nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich, und die von ihm zu legende Rechnung unterliegt der Revision der Königlichen Ober-Rechnungskammer in Gemäßheit der Vorschrift des § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Sammlung 1872 S. 278). Eine anderweite Verantwortung oder Rechnungslegung findet nicht statt.

Anm. Da der Kommissarius die Verwaltung vermöge eines ihm Kraft des Gesetzes vom Staate ertheilten Auftrages zu führen hat, so kann er für seine Verwaltung nur den Staatsbehörden, nicht etwa dem späteren Bischofe gegenüber verantwortlich gemacht werden. Die Revision der Rechnung durch die Ober-Rechnungskammer ist obligatorisch vorgeschrieben; damit ist die vollste Garantie dafür geboten, daß die Rechnungs-Revision durch eine Behörde erfolgt, deren Organisation und Stellung jeden Einwand hinsichtlich der Sachkenntniß und Unpartheilichkeit ausschließt.

§ 11.

Der Ober-Präsident bringt die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgte Bestellung des Bisthumsverwesers sowie die Ernennung des Kommissars unter Angabe des Tages, an welchem ihre Amtsthätigkeit begonnen hat, ingleichen das Erlöschen der Amtsthätigkeit und den Tag desselben durch den Staatsanzeiger, sowie durch sämmtliche Amts- und Kreisblätter, welche in dem bischöflichen Sprengel erscheinen, zur öffentlichen Kenntniß.

§ 12.

Die Anwendung der §§ 6 bis 11 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Domkapitel für die Dauer der Erledigung des bischöflichen Stuhles einen besonderen Vermögens-Verwalter (Oekonomen) bestellt oder selbst die Verwaltung übernommen hat, oder daß eine besondere bischöfliche Behörde für dieselbe besteht.

Anm. Nach dem Tridentinum Sess. XXIV c. 16 de ref. haben die Kapitel binnen 8 Tagen nach der Kenntniß von der Erledigung des bischöflichen Stuhles einen oder mehrere Oeconomen für die Verwaltung der bischöflichen Güter und ferner einen Kapitels-Vicar zur Verwaltung der bischöflichen Jurisdiction zu wählen oder als solchen den bisherigen General-Vicar, dessen Mandat mit dem

Ausscheiden des Bischofs erlischt, zu bestätigen. Die besondere Einsetzung von Oeconomen ist jedoch in Deutschland nicht üblich, theils weil die meisten Bisthümer aus Staats-Mitteln unterhalten werden, theils weil in einzelnen Diöcesen das Kapitel selbst die bischöflichen Einkünfte während der Vakanz verwaltet, theils weil in anderen Diöcesen besondere Behörden für die Verwaltung des bischöflichen Vermögens bestehen, welche bei Eintritt der Vakanz fortfungiren. Das Gesetz will in diese Verhältnisse nicht eingreifen, wenn nur für die übrige Verwaltung ein den Vorschriften des Gesetzes entsprechender Kapitels-Vicar bestellt wird. Geschieht dies aber nicht, so kommen die Bestimmungen der §§ 6—11 zur Anwendung, wenn auch die Kapitel wieder besondere Oeconomen bestellen oder die Vermögens-Administration selbst übernehmen oder endlich eigene bischöfliche Behörden für die Güterverwaltung bestehen sollten.

§ 13.

Während der Dauer einer kommissarischen Verwaltung in den Fällen der §§ 6 und 7 ist derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels in Betreff eines erledigten geistlichen Amts das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt im Falle der Erledigung wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.

Anm. a. Die §§ 14 bis 18 sind bestimmt, in den Fällen, in welchen es zur Verwaltung durch einen Staats-Kommissarius gekommen, eine kirchliche Diöcesen-Verwaltung also gesetzlich nicht mehr besteht, den Gemeinden die Möglichkeit zu eröffnen, bei eintretenden Vacanzen der Kurat-Aemter, soweit es thunlich, wiederum Seelsorger zu gewinnen. Ob der gewählte Geistliche die nach kirchlichen Anschauungen erforderlichen Eigenschaften besitzt, und ob die kirchlichen Oberen ihre Zustimmung ertheilen, ist für den Staat gleichgültig; es wird Sache des Patrons und der Gemeinde, resp. des berufenen Geistlichen selbst sein, sich über diese Punkte, soweit sie darauf Gewicht legen, Gewißheit zu verschaffen.

b. Die in diesen §§ getroffenen Aenderungen beziehen sich nur auf die Fälle der §§ 6 und 7, *nicht auch auf den Fall des* § 8, weil in letzterem Falle ein gesetzmäßig bestellter Bisthumsverweser vorhanden ist, der das bischöfliche Amt, die geistlichen Aemter zu besetzen, rechtsgültig ausüben kann.

c. Unter den „*sonstigen Rechtstiteln*“ sind beispielsweise die Kollaturen des Schlesischen Provinzialrechts zu verstehen.

d. Es sind nur diejenigen geistlichen Aemter gemeint, von welchen das Gesetz vom 11. Mai 1873 handelt; es gehören also nicht dazu die sog. Kanonikate.

e. Dem Präsentationsberechtigten wird nur die Befugniß, nicht auch die Verpflichtung auferlegt, für die Wiederbesetzung der Stelle, resp. für die Stellvertretung zu sorgen.

§ 14.

Macht der Berechtigte von dieser Befugniß Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 191) zur Anwendung. Die im § 22 Absatz 1 daselbst dem geistlichen Oberen im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten.

§ 15.

Wenn der Berechtigte innerhalb zwei Monaten, von der dazu eröffneten rechtlichen Möglichkeit an gerechnet, für eine Stellvertretung nicht sorgt oder innerhalb Jahresfrist die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugniß auf die Pfarr- (Filial-, Kapellen- u. s. w.) Gemeinde über.

Die Gemeinde hat die im § 13 bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist.

Anm. Das Wahlrecht der Gemeinden steht mit der katholischen Kirchenverfassung nicht im Widerspruch, hat vielmehr in den ersten Jahrhunderten allgemein bestanden und sich in einzelnen Ländern bez. Gemeinden bis auf den heutigen Tag erhalten.

§ 16.

Liegen die Voraussetzungen des § 15 vor, so beruft der Landrath (Amtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, auf den Antrag von mindestens zehn großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeinde-Mitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämmtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erläßt der Ober-Präsident.

Anm. Das hier angeordnete Verfahren schließt sich den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in den §§ 353—356 Tit. 11 Th. II. unter Berücksichtigung der durch die Umstände gebotenen Modificationen so nahe wie möglich an.

§ 17.

Kommt eine gültige Wahl zu Stande, so ist nach Maßgabe des § 16 ein Repräsentant zu wählen, welcher die Uebertragung des Amts an den gewählten Geistlichen auszuführen hat. Für das Verhalten und die Verantwortung des Repräsentanten gelten die Vorschriften des § 14.

Anm. a. Es versteht sich von selbst, daß der Repräsentant der katholischen Kirche angehören muß.

b. An der Organisation und den Functionen der bestehenden Kirchen-Vorstände und Kirchengemeinde-Repräsentanten wird durch das Gesetz Nichts geändert. Der etwaige Widerstand derselben gegen die Uebertragung des Amts an den vom Patron oder der Gemeinde berufenen Geistlichen wird durch Verwaltungs-Maßregeln zu beseitigen sein.

§ 18.

Wird in den Fällen der §§ 13 bis 17 vom Oberpräsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgültig angestellt.

§ 19.

Wenn vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt worden ist, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

Anm. Dem Gesetze mußte rückwirkende Kraft für den Fall beigelegt werden, daß eine bischöfliche Stelle durch gerichtliches Urtheil schon vor der Verkündigung des Gesetzes erledigt worden, weil ein solcher Fall in der vom Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten ausgesprochenen Entsetzung des Erzbischofs von Posen bereits eingetreten war und im öffentlichen Interesse ein sofortiges und unmittelbares Eingreifen Seitens der Staatsgewalt geboten erschien.

§ 20.

Wo in diesem Gesetze von einem Bischofe, bischöflichen Stuhle, Amte, Sitze u. s. w. oder einem Bisthume die Rede ist, sind darunter auch ein Erzbischof, Fürstbischof, sowie deren Stühle, Aemter, Sitze, Bisthümer u. s. w. zu verstehen.

Unter den mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechten und geistlichen Verrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die in dem bischöflichen Amte als solchem enthaltenen, als auch die auf Delegation beruhenden Rechte und Verrichtungen begriffen.

§ 21.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 20. Mai 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Achenbach.